PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM DONNERSTAG, 22. OKTOBER 2026, 20.00 UHR
IN DER WEHRLINHALLE

---

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026
2. Totalrevision Feuerwehrreglement
3. Projektierungskredit Sanierung und Umnutzung Däge-Lädeli
4. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend Finanzkompetenz des Gemeinderats
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Diverses

---

Hanspeter Ryser, Gemeindepräsident (Versammlungsleiter), eröffnet die Gemeindeversammlung und begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.

Für die Akustik und die Steuerung der Tonaufnahme ist die Firma Chiliworks zuständig, das Protokoll führt Anja Bertsch. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Versammlung elektronisch aufgezeichnet wird; dies erleichtert die Dokumentation. Diskussionsteilnehmer werden gebeten, das bereitstehende Mikrofon zu benützen. Einwände gegen die Aufzeichnung werden nicht erhoben.

Für die Berichterstattung im BiBo ist [redacted] anwesend und wird begrüsst.

Die nichtstimmberechtigten Anwesenden werden gebeten, vorne rechts in der ersten Reihe Platz zu nehmen; sie dürfen das Wort nicht ergreifen.

Als Stimmenzähler werden Irma Licina (Block 1), Ursula Alessio (Block 2), Jens Friedrich (Block 3) und Dana Kreiss (Block 4) bestimmt. Sie alle gehören dem Wahlbüro der Gemeinde an. Hanspeter Ryser dankt ihnen dafür, dass sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Der Präsident bittet, allfällige Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, spätestens nach Abschluss des betreffenden Traktandums, zu melden. Der Präsident verliest die Traktandenliste und fragt an, ob Einwände gegen die Traktandenliste bestehen. Dies ist nicht der Fall. Es wird somit gemäss Traktandenliste vorgegangen.

Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026. 218

---

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser weist darauf hin, dass die Kurzfassung des Protokolls in der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung hinterlegt war. Detailliert lag es auf der Gemeindeverwaltung auf, und auf der Homepage kann man es herunterladen.

A B S T I M M U N G

Einstimmig wird beschlossen:

://: **DAS PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 18. JUNI 2026 WIRD GENEHMIGT.**

219 Traktandum 2: Totalrevision Feuerwehrreglement

---

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat Die Orientierung für den Gemeinderat übernimmt Alfred Binggeli. Er gliedert seine Ausführungen entlang folgender Punkte: Ausgangslage, wesentliche Änderungen, Antrag. Er hat zu jedem Thema die Synopsen als Folien hinterlegt, wodurch die Präsentation 60 Seiten umfasst; diese sollen allerdings nicht alle eigens behandelt werden. Alle Unterlagen finden sich auch auf der Webseite der Gemeinde.

Zur Ausgangslage: Die Anforderungen und Auflagen an die Feuerwehr sind in der Verordnung über die Feuerwehr (FWV) zum kantonalen Feuerwehrgesetz festgehalten. Gemäss §7 muss die Feuerwehr grundsätzlich bestimmte Einsatzzeiten einhalten können. Die sind in der Verordnung zum kantonalen Feuerwehrgesetz festgehalten. Werden die Fristen regelmässig verfehlt, schaltet sich die BGV (Basellandschaftliche Gebäudeversicherung) ein. Zunächst geht es um die Überprüfung der Struktur: Es wird analysiert, warum die Frist nicht eingehalten wurde (z.B. zu wenige verfügbare Feuerwehrleute tagsüber, mangelhafte Alarmierungstechnik oder schlechte Verkehrsachsen). Darauf aufbauend kann die BGV-Massnahmen anordnen. Dazu gehören Anpassungen bei der Materialausstattung, Änderungen im Alarmierungsdispositiv oder die Verpflichtung zu mehr gemeinsamen Übungen.

Des Weiteren macht die Verordnung Vorgabe über die «zum mindesten einzusetzenden Mittel» - über die Mindestausrüstung also. Dieser Aspekt wird im Folgenden allerdings nicht weiter betrachtet.

## Ausgangslage

- Ziel Sicherstellung des Sollbestandes und des Tagespiketts

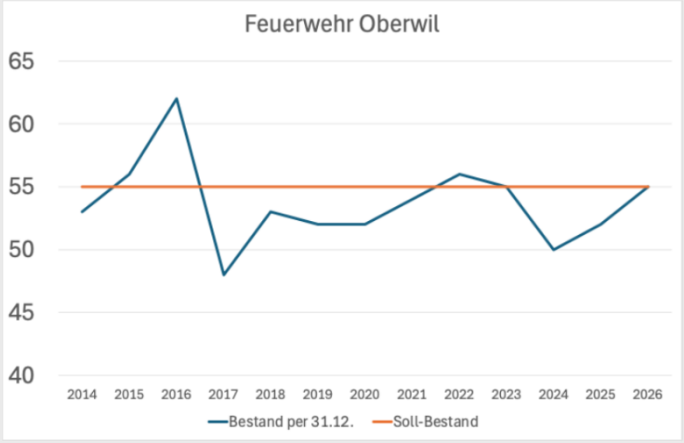


Gemeinde Oberwil Seite 8

Zentraler Aspekt ist und bleibt die Sicherstellung des jederzeit benötigten Soll-Bestandes. Der ermittelte Soll-Bestand beläuft sich auf 55 AdF (Angehörige der Feuerwehr); der Minimalbestand beträgt 50 AdF. Die Grafik zeigt, dass beide Werte in der Vergangenheit teils über-, vor allem aber unterschritten wurden. Aktuell ist der Sollbestand erreicht. Für die Zukunft ist jedoch damit zu rechnen, dass der Sollbestand nur noch erschwert aufrechterhalten werden kann. Dabei sind auch demographische Überlegungen zu berücksichtigen: Die Menschen leben länger und sind länger «fit», zugleich nimmt die Zahl der jungen und rekrutierbaren Personen ab.

Die nächste Herausforderung ist die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft durch den Tag – der sogenannte Tagespikett. Oberwil hat zurzeit das Glück, dass viele Werkhof- und Gemeindemitarbeiter als AdF freiwillig helfen, diesen Dienst abzudecken.

Dass die Begeisterung für die Feuerwehr begrenzt ist, lässt sich aus den Rekrutierungszahlen ablesen.

**Ausgangslage**

Oberwil BL

- Ergebnis der jährlichen Rekrutierungen

| Zuzüger | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| Verschickte Aufgebote | 161 | 100% |
| Teilnahme an der Veranstaltung | 100 | 62% |
| Eintritte | 3 | 2% |

| Jahrgänger (aktuell 2005) | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| Verschickte Aufgebote | 137 | 100% |
| Teilnahme an der Veranstaltung | 112 | 82% |
| Eintritte | 3 | 2% |

Gemeinde Oberwil Seite 9

Ziel muss es sein, die jüngeren Einwohner von Oberwil sowie Zuzüger für die Feuerwehr zu gewinnen. Bei den Zuzügern, die sich für den Einsatz bei der Feuerwehr melden, sind es meist Personen, die in ihrer vorherigen Gemeinde bereits Feuerwehrdienst geleistet haben.

Nun zur eigentlichen Revision: Im Rahmen des 2023 gestarteten Prozesses haben sich neben den vorgenannten Aspekten folgende Anforderungen ergeben:

- Das Feuerwehrreglement von 2014 soll der gelebten Praxis angepasst werden.
- Das Reglement soll nur noch die wesentlichen Bestimmungen enthalten.
- Untergeordnete, operative Belange sollen künftig in einer Verordnung geregelt werden und können dadurch einfacher an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden.

Das Reglement wird dadurch erheblich verschlankt, ohne dass die wirklich wichtigen Aspekte «verloren» gehen.

Zum bisherigen Prozess vom Start im Jahr 2023 bis zum finalen Reglement: Die Reglementsentwürfe wurden im Austausch zwischen der Feuerwehrkommission und dem Rechtsdienst der Gemeinde erarbeitet und dann dem

Gemeinderat vorgelegt. Es erfolgte die zwingende Vorprüfung durch die die Finanz- und Kirchendirektion als zuständige Behörde des Kantons.

Bei dieser Vorprüfung wurde ein sehr zentraler Aspekt als nicht gesetzeskonform kritisiert mit der Auflage, dass dieser zwingend geändert werden muss: die Art und Weise der Erhebung der Ersatzabgabe. Diese soll einen Ausgleich schaffen zwischen denjenigen, die Dienst leisten, und denjenigen, die ersatzpflichtig sind. Sinn ist es demgegenüber ausdrücklich *nicht*, die entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken. Das bedeutet: Die Ersatzabgabe wird zwar zur Deckung von Kosten verwendet – sie darf sich aber nicht auf diese ausrichten. Wenn man das tun würde, würde sie zu einer Art Zwecksteuer werden, und das ist juristisch nicht zulässig. Die Ersatzabgabe muss für jede feuerwehrpflichtige Person unter Berücksichtigung von deren erwirtschafteten Einkommen individuell ermittelt werden. Daher darf man sich bei der Berechnung nicht auf das steuerbare Familieneinkommen beziehen. Diese Anforderung kann Oberwil mit der aktuell für die Steuern verwendeten Software nicht abbilden. Man ist aber dabei, eine neue Software einzuführen. Eben darum wird das Reglement auch erst am 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden.

Bemessungsgrundlage der Ersatzabgabe soll künftig nicht mehr das steuerbare Einkommen oder Familieneinkommen sein, sondern der Staatssteuerbetrag. Modellberechnungen haben ergeben, dass diese Art der Bemessung die überzeugendste Lösung darstellt. Grundlage ist das gesamte Einkommen ohne Berücksichtigung von Vermögen und allfälligen Kinderabzügen. Ein Abgabesatz von 3% kommt der bisherigen Regelung am nächsten. Die Mindestabgabe soll von CHF 100 auf CHF 200 pro Person und Jahr erhöht werden. Gleichzeitig soll ein Höchstbetrag von CHF 1’000 eingeführt werden.

Nebenbei bemerkt: Die 86 Gemeinde setzen diese Vorgabe des Kantons keineswegs unisono um; vielmehr gibt es etwa 40 unterschiedliche Versionen zur Ermittlung der Ersatzabgabe (siehe Zahlenfenster BL, Steuern und Gebühren der Gemeinden, Feuerwehrersartzabgabe https://statistik.bl.ch/web_portal/18_4_3).

Die heutige Vorlage entspricht der Reglementsversion nach der vierten Lesung durch den Gemeinderat. Man sieht also: Es war ein langer Prozess, mit vielen Diskussionen und Anpassungen.

Nun zu den konkret beantragten Veränderungen im Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberwil:

### Ingress und §§ 1 bis 3

| Geltendes Recht | Änderungen |
|---|---|
| Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff 2 des Gemeindegesetzes beschliesst: | Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180) ~~Gemeindegesetzes~~ beschliesst |
| **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** | |
| **§ 1 Regelungsbereich** | |
| [1] Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen. | [1] Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen. |
| [2] Der Gemeinderat kann Einzelheiten des Vollzugs in einer Verordnung regeln. | |
| [3] Alle im Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. | |

Das Gemeindegesetz und das Feuerwehrgesetz sind präziser bezeichnet worden.

### § 4 Dienstpflicht

| § 4 Dienstpflicht | |
|---|---|
| [1] Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden. | [1] Feuerwehrdienstpflichtig sind alle ~~Einwohner~~ in der Einwohnergemeinde niedergelassenen Personen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das ~~42.~~ 45. Altersjahr vollenden. |
| [2] Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Angehörige der Feuerwehr (AdF) über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben. | [2] Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Angehörige der Feuerwehr (AdF) maximal 4 Jahre über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben. |
| [3] Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können 18- bis 21-Jährige in die Feuerwehr aufgenommen werden. | |
| | [4] Ein Anspruch auf persönliche Dienstleistung besteht nicht. |

| § 4 Dienstpflicht | |
|---|---|
| [4] Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst per Ende Dezember sind dem Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen. | [5] Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst ~~per Ende Dezember~~ sind dem Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen. |
| [5] Die Dienstpflicht wird erfüllt: | [6] Die Dienstpflicht wird erfüllt: |
| a) durch persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr | a. durch persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr. Die persönliche Dienstleistung ist erfüllt, wenn 60 % oder mehr der obligatorischen Übungen besucht werden; |
| b) durch Bezahlung der Ersatzabgabe | b. durch Bezahlung der Ersatzabgabe; |
| c) durch Dienstleistung in einer vom Kanton anerkannten anderen Feuerwehr, sofern dies der Bestand der Ortsfeuerwehr zulässt. | c. durch Dienstleistung in einer vom Kanton anerkannten anderen Feuerwehr, sofern dies der Bestand der Ortsfeuerwehr zulässt. |

Der Kreis der Feuerwehrdienstpflichtigen wird präzisiert und an die Definition des kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr angepasst. Mit der Anhebung der Dienstpflicht von 42 auf 45 Jahre soll der Bestand der Feuerwehr gesichert und die Einsatzbereitschaft des Tagespiketts gewährleistet werden. Dieser längere Einsatz soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Ausbildungsinvestitionen resp. das dabei gewonnene Fachwissen länger genutzt werden können.

Es wird neu eine Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit der Dienstpflicht eingeführt. Künftig sollen Angehörige der Feuerwehr maximal vier Jahre über die Altersgrenze hinaus - bis max. 49 Jahre also - in der Feuerwehr verbleiben dürfen.

Gesuche um Dispensationen und Entlassungen vom Feuerwehrdienst können jederzeit und nicht mehr nur per Ende Jahr eingereicht werden. Entscheide zu Dispensation und Entlassung durch den Kommandanten sind auf jeden Termin hin möglich.

Zur Erfüllung der Übungspflicht gemäss Kommandoakten des Feuerwehr-Inspektorats beider Basel sollen 80 Prozent der obligatorischen Übungsstunden besucht werden, mindestens aber 60 Prozent. Wer weniger Übungen besucht, bezahlt die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

Zum Abs. 4: Ein Anspruch auf persönliche Dienstleitung besteht nicht. Aufgrund der physischen Anforderungen kann nicht jeder Feuerehrdienst leiten; diese Personen bleiben trotzdem abgabenpflichtig.

## § 5 Rekrutierung

| § 5 Rekrutierung | |
|---|---|
| [1] Alljährlich findet eine Rekrutierung statt. Der Löschvorsteher oder die Löschvorsteherin teilt auf Antrag der Feuerwehrkommission, unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der Eignung, Feuerwehrdienstpflichtige bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen ein. | [1] Alljährlich findet eine Rekrutierung statt. ~~Der Löschvorsteher oder die Löschvorsteherin~~ Der Gemeinderat teilt auf Antrag der Feuerwehrkommission, unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der ~~Eignung~~ ärztlich attestierten Tauglichkeit, Feuerwehrdienstpflichtige bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen ein. |
| [2] Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. | [2] ~~Der Gemeinderat~~ Die Gemeindeverwaltung bietet die Personen im Alter zwischen 21 und 40 Jahren, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. |
| [3] Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung zu spät oder nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. Kann eine stellungspflichtige Person aus einem triftigen Grund nicht oder nur zu spät zur Rekrutierung erscheinen, entfällt bei rechtzeitiger Entschuldigung die Busse. | [3] Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung zu spät oder nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden ~~gebüsst und~~ zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern ~~sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. Kann eine stellungspflichtige Person aus einem triftigen Grund nicht oder nur zu spät zur Rekrutierung erscheinen, entfällt bei rechtzeitiger Entschuldigung die Busse.~~ kein Bedarf der Feuerwehr für ihre persönliche Dienstleistung besteht. |

Die Tauglichkeit von Personen, die Feuerwehrdienst leisten möchten, ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wegen der Erhöhung der Dienstpflicht auf 45 Jahre wird neu festgehalten, dass Feuerwehrdienstpflichtige nur bis zum Alter von 40 Jahren zur Rekrutierung aufgeboten werden.
Die Strafbestimmung wird neu bei den Strafen in § 20 aufgeführt.

## § 6 Befreiung von der persönlichen Dienstleistung

| § 6 Befreiung von der Dienstpflicht | § 6 Befreiung von der persönlichen ~~Dienstpflicht~~ Dienstleistung |
|---|---|
| Von der persönlichen Dienstleistung sind entbunden: | [1] Von der persönlichen Dienstleistung sind entbunden: |
| a) die Mitglieder des Gemeinderates | a. die Mitglieder des Gemeinderates; |
| b) der Gemeindeverwalter | b. ~~der Gemeindeverwalter~~ die Leitung Gemeindeverwaltung; |
| c) der Bauverwalter | c. ~~der Bauverwalter~~ |
| d) die Ortsgeistlichen | d. ~~die Ortsgeistlichen~~ |
| e) die Polizisten (Kantons- und Gemeindepolizisten) | c. die Polizisten (Kantons- und Gemeindepolizisten); |
| f) allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen. | d. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen; |
| g) werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. | e. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich ~~vorschul- oder primarschulpflichtige~~ Kinder bis zur Vollendung der Primarstufenpflicht betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. |

Es wird präzisiert, dass bestimmte Personen lediglich von der persönlichen Dienstleistung entbunden sind, nicht jedoch von der Dienst*pflicht*. Die Ersatzabgabe ist in diesen Fällen trotzdem geschuldet.

## § 7 Ersatzabgabe

| § 7 Ersatzabgabe | |
|---|---|
| [1] Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, sowie nicht mit einem Ehepartner oder Partner im gleichen Haushalt wohnt, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet, bezahlt pro Kalenderjahr eine Ersatzabgabe. | [1] Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet~~, sowie nicht mit einem Ehepartner oder Partner im gleichen Haushalt wohnt, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet,~~ bezahlt pro Kalenderjahr eine Ersatzabgabe. |
| [2] Für die Ersatzabgabe massgebend ist das steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Die Ersatzabgabe beträgt 0,32% des steuerbaren Einkommens. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerpflichtigen Familieneinkommen. Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. | [2] ~~Für die Ersatzabgabe massgebend ist das steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Die Ersatzabgabe beträgt 0,32% des steuerbaren Einkommens. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerpflichtigen Familieneinkommen. Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert~~. |

| § 7 Ersatzabgabe | |
|---|---|
| | [2] Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 3 % der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung. |
| [3] Für die Fälligkeit, Einzug, Vergütungs- und Verzugszins gelten die Bestimmungen des Steuerreglements der Einwohnergemeinde. | |
| [4] Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfalle mindestens CHF 100.00 pro Jahr. | [4] ~~Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfalle mindestens CHF 100.00 pro Jahr.~~<br>[4] Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt mindestens CHF 200 und höchstens CHF 1'000 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens CHF 400 und höchstens CHF 2'000 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur eine Ehepartnerin resp. ein Ehepartner oder eine eingetragene Partnerin resp. ein eingetragener Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. |

| § 7 Ersatzabgabe | |
|---|---|
| [5] Für zu- oder wegziehende Ersatzpflichtige wird auf das Steuerreglement der Einwohnergemeinde verwiesen. Es gilt das Stichtagprinzip per 31. Dezember. | [5] Für zu- oder wegziehende Ersatzpflichtige ~~wird auf das Steuerreglement der Einwohnergemeinde verwiesen. Es gilt das Stichtagprinzip per 31. Dezember~~ gilt § 9 der Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 (FWV; SGS 760.11). |
| | [6] Dienstpflichtige, welche ein Entlassungsgesuch gemäss § 4 Abs. 5 gestellt haben, bezahlen die Ersatzabgabe für das entsprechende Jahr. |

Ausführlichere Erläuterungen zur Ersatzabgabe gab es oben bereits. Ergänzend hier nochmals die entsprechenden Paragraphen. Die Ersatzabgabepflicht von Ehepartnern oder eingetragenen Partnern wird bereits in §8 Abs. 1a geregelt, weshalb sie in §7 gestrichen wird. Bemessungsgrundlage der Ersatzabgabe ist nicht mehr das steuerbare Einkommen oder Familieneinkommen, sondern der Staatssteuerbetrag. Modellberechnungen haben ergeben, dass diese Art der Bemessung die überzeugendste Lösung darstellt. Ein Abgabesatz von 3% kommt der bisherigen Regelung am nächsten.

Die Mindestabgabe soll von CHF 100 auf CHF 200 pro Person und Jahr erhöht werden. Gleichzeitig soll ein Höchstbetrag von CHF 1'000 eingeführt werden. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebende Personen beträgt die Ersatzabgabe mindestens CHF 400 und höchstens CHF 2'000 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehepartner oder ein eingetragener Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

Neu wird direkt auf §9 der Verordnung über die Feuerwehr verwiesen, damit alle Fälle im Zusammenhang mit Zuzügen und Wegzügen umfasst sind.

Dienstpflichtige, welche ein Entlassungsgesuch gemäss §4 Abs. 5 gestellt haben, bezahlen die Ersatzabgabe für das entsprechende Jahr.

Die Gemeindekommission hat im Rahmen der Behandlung dieses Geschäfts die Frage gestellt, wie sich diese Anpassungen auswirken. Alfred Binggeli konnte damals keine exakte Antwort geben, da die Gemeinde mit dem alten Steuerprogramm nicht über die notwendigen Details verfügt. Mit dem neuen Programm wird dies dann möglich sein. Die der Gemeindekommission im Nachgang zugesendete Analyse zeigt indes Folgendes auf: Die Minimalabgabe von CHF 100 wurde bis dato fälschlicherweise je Haushalt belastet und nicht für jedes abgabepflichtige Haushaltsmitglied. Durch die Umstellung hier nimmt der Ertrag um schätzungsweise CHF 60'000 zu. Bei einem Minimum von CHF 200 pro Person verdoppelt sich dieser Betrag. Die Begrenzung auf ein Maximum von CHF 1´000.- wird den vorgenannten Betrag andererseits etwas reduzieren. Mit dieser groben Annäherung könnten die Einnahmen durch die Ersatzabgabe um ca. CHF 110´000.- steigen.

## § 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

| **§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe** | |
|---|---|
| [1] Der Gemeinderat verfügt die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe für | [1] ~~Der Gemeinderat~~ Die Gemeindeverwaltung verfügt auf Gesuch die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe für |
| a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem Partner im gleichen Haushalt leben, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet. | a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem eingetragenen Partner im gleichen Haushalt leben, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet; |
| b) Körperlich, geistig oder psychisch erheblich Behinderte, die für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können. | ~~b. Körperlich, geistig oder psychisch erheblich Behinderte, die für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.~~<br>b. Personen, welche aus geistigen oder körperlichen Gründen dauerhaft keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können und eine Invalidenrente beziehen auf Gesuch. |

| § 8 Befreiung von der Ersatzabgabe | |
|---|---|
| | [2] AdF die unterjährig austreten, können bis Ende des Kalenderjahres zu Handen der Feuerwehrkommission ein schriftliches Gesuch auf Befreiung der Ersatzabgabe für das Austrittsjahr stellen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Dienstpflicht gemäss § 4 Abs. 6 Buchstabe a erfüllt wurde und spricht zu Handen der Gemeindeverwaltung eine Empfehlung aus. |
| [2] Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien. | [3] ~~Der Gemeinderat~~ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien. |

Die Entscheidungsbefugnis über das Gesuch betreffend die Befreiung von der Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung delegiert. Wichtig ist aber hier, dass betroffene Personen immer die Möglichkeit haben, beim Gemeinderat Einspruch zu erheben. Neu soll aus Gründen der Praktikabilität eine Befreiung von der Ersatzabgabe aus körperlichen oder geistigen Gründen nur dann möglich sein, wenn eine IV-Rente bezogen wird.

## § 9 Obliegenheiten des Gemeinderates

| § 9 Obliegenheiten des Gemeinderates | |
|---|---|
| [1] Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Zur Unterstützung des Gemeinderates besteht eine Feuerwehrkommission. | |
| [2] Die Aufgaben des Gemeinderates sind: | |
| a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission | a. Wahl des ~~Feuerwehrkommandanten~~ Kommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, ~~des~~ der ~~Feldweibels~~ Feldweibel und ~~des~~ der ~~Fouriers~~ Fouriere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission; |
| b) Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes | ~~b) Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes~~ |
| c) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrgeräten und sonstiger Ausrüstung auf Empfehlung der Feuerwehrkommission | ~~c) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrgeräten und sonstiger Ausrüstung auf Empfehlung der Feuerwehrkommission~~ |

| § 9 Obliegenheiten des Gemeinderates | |
|---|---|
| d) Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten, der Anträge der Feuerwehrkommission und Ahndung von Straffällen. | b. Entgegennahme ~~der Rapporte des Kommandanten,~~ der Anträge der Feuerwehrkommission und der Informationen des Kommandanten ~~und Ahndung von Straffällen~~ durch das Protokoll der Feuerwehrkommission; |
| e) Entscheid über Disziplinarmassnahmen auf Antrag der Feuerwehrkommission | c. Entscheid über Disziplinarmassnahmen gemäss § 20 Abs. 6 auf Antrag der Feuerwehrkommission; |
| | d. Ahndung von Straffällen; |
| f) Zuweisung von Aufgaben zuhanden der Feuerwehrkommission | e. Zuweisung von Aufgaben zuhanden der Feuerwehrkommission; |
| g) Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Absprache mit dem Feuerwehrkommando | f. Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Absprache mit dem Feuerwehrkommando. |

Wie nimmt der Gemeinderat künftig Einfluss auf die Feuerwehr? Zunächst einmal dadurch, dass der Gemeinderat in der Feuerwehrkommission vertreten ist. Besonders wichtig daneben: Die Budgethoheit über die Feuerwehr wird weiterhin beim Gemeinderat liegen. Er entscheidet somit indirekt über

Beschaffungen. Der Beschluss über die Anschaffung der Ausrüstung muss deshalb nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.

Die Ahndung der Straffälle wird neu separat aufgeführt, da künftig deutlicher zwischen Disziplinarmassnahmen und Strafen unterschieden wird.

Es sollen künftig mehrere Fouriere oder Feldweibel ernannt werden können. Dadurch soll eine Arbeitsentlastung durch dieselbe Kompetenzstufe, z.B. durch ein Führungstandem, ermöglicht werden.

Die Genehmigung des Übungsplans durch den Gemeinderat ist keine gelebte Praxis mehr, weshalb die Bestimmung aufgehoben wird.

**alt § 10 Feuerwehrkommission/ neu § 10 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission**

| **§ 10 Feuerwehrkommission** | **~~§ 10 Feuerwehrkommission~~** |
|---|---|
| Zur Beratung des Gemeinderates in allen Fragen der Feuerwehr besteht eine Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Gemeinderat festgelegt. | ~~Zur Beratung des Gemeinderates in allen Fragen der Feuerwehr besteht eine Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Gemeinderat festgelegt.~~ |

| **§ 11 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission** | **§ ~~11~~ 10 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission** |
|---|---|
| [1] Aufgaben der Feuerwehrkommission sind: | |
| a) Wahlvorschläge gemäss § 9 Absatz 2 lit. a zuhanden des Gemeinderates | a. Wahlvorschläge gemäss § 9 Absatz 2 ~~lit. a~~ Buchstabe a zuhanden des Gemeinderates; |
| b) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos | b. Wahl der Wachtmeister, ~~Korporale und Gefreiten~~ auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos; |
| c) Antrag auf Befreiung von der Dienstpflicht gemäss § 6 lit. f zuhanden des Gemeinderates | c. Antrag auf Befreiung von der ~~Dienstpflicht~~ persönlichen Dienstleistung gemäss § 6 ~~lit. f~~ Absatz 1 Buchstabe d zuhanden des Gemeinderates; |
| d) Antrag zu Disziplinarmassnahmen gemäss § 9 lit. e zuhanden des Gemeinderates | d. Antrag zu Disziplinarmassnahmen gemäss § 9 ~~lit. e~~ Abs. 2 Buchstabe c zuhanden des Gemeinderates; |
| e) Antrag auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen und Ausschluss von Dienstpflichtigen gemäss § 39 Abs. 1 zuhanden des Gemeinderates | e. ~~Antrag auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen und Ausschluss von Dienstpflichtigen gemäss § 39 Abs. 1 zuhanden des Gemeinderates~~ |
| f) Bereinigung des Übungsplanes | e. ~~Bereinigung~~ Kenntnisnahme des Übungsplanes; |
| g) Ausarbeitung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates | f. Empfehlungen zum ~~Ausarbeitung des Voranschlages~~ Budget für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates |
| | g. Empfehlung betreffend Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss § 8 Abs. 2 zuhanden der Gemeindeverwaltung. |
| [2] Der Gemeinderat kann der Feuerwehrkommission weitere Aufgaben übertragen | |

Wichtig: Die Feuerwehrkommission ist und bleibt das beratende Organ des Gemeinderats und der Verwaltung in allen strategischen, administrativen und organisatorischen Fragen des Feuerwehrwesens. Der bisherige §10 wird jedoch aufgehoben, da die Feuerwehrkommission bereits im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt ist. Stattdessen sind hier neu die Obliegenheiten der Kommission geregelt. In Zukunft soll die Wahl der Korporale und der Gefreiten vom Kommandanten vorgenommen werden können.

Der Übungsplan wird vom Kommandanten erstellt. Die Feuerwehrkommission nimmt den Übungsplan nur noch zur Kenntnis.

**alt §§ 12 - 20 Organisation**

Die Jugendfeuerwehr, die verschiedenen Dienstgrade und die Wahlfähigkeit werden neu in der Verordnung geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen im Reglement werden aufgehoben.

**alt § 21 wird zu §11: Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

| **§ 21 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)** | **§ ~~21~~ 11 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr ~~(AdF)~~** |
|---|---|
| [1] Alle AdF sind zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. | |
| [2] Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern. | |
| [3] Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlungen kann die Feuerwehrkommission beim Gemeinderat Disziplinarmassnahmen beantragen. | [3] ~~Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlungen kann die Feuerwehrkommission beim Gemeinderat Disziplinarmassnahmen beantragen~~.<br>Bei Zuwiderhandlungen können Disziplinarmassnahmen gemäss § 20 verhängt werden. |

Bei den Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr wird neu ein Verweis auf mögliche disziplinarische Massnahmen in §20 aufgenommen.

**neu § 12 Ausbildung und Übungsbetrieb**

| **§ 22 Ausbildung und Übungsbetrieb** | **§ ~~22~~ 12 Ausbildung und Übungsbetrieb** |
|---|---|
| [1] Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind | [1] ~~Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind~~<br>[1] Der Kommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. |
| [2] AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft | [2] ~~AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft~~<br>[2] Den Aufgeboten ist Folge zu leisten. |
| [3] Die Ausbildungszeit muss für AdF jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 10 Übungen verteilen (inkl. Atemschutz). Zusätzlich sollen Alarmübungen durchgeführt werden. | [3] ~~Die Ausbildungszeit muss für AdF jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 10 Übungen verteilen (inkl. Atemschutz). Zusätzlich sollen Alarmübungen durchgeführt werden.~~ |
| [4] Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen. | [4] ~~Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.~~ |
| [5] Der Kommandant bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten und Übungen auf. | [5] ~~Der Kommandant bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten und Übungen auf.~~ |
| [6] Für die Rekruten findet eine besondere Ausbildung statt. | [6] ~~Für die Rekruten findet eine besondere Ausbildung statt.~~ |
| [7] Die Ausbildung erfolgt nach den einschlägigen gültigen Reglementen und Anleitungen. | [7] ~~Die Ausbildung erfolgt nach den einschlägigen gültigen Reglementen und Anleitungen.~~ |

Die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung und zum Übungsbetrieb werden mehrheitlich in der Verordnung geregelt. Im Reglement sind nur noch die wichtigsten Bestimmungen enthalten.

**neu § 13 Absenzen**

| **§ 23 Absenzen** | **§ ~~23~~ 13 Absenzen** |
|---|---|
| [1] Nicht oder zu spätes Erscheinen bei einer Übung, bei Alarm oder im Ernstfall kann mit Busse bestraft werden | [1] Nicht oder zu spätes Erscheinen bei einer Übung oder einem Einsatz, ~~bei Alarm oder im Ernstfall~~ ohne genügende Entschuldigung, kann ~~mit Busse bestraft~~ disziplinarisch geahndet werden. |
| [2] Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt nebst den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr | [2] Wer ~~mehr als der Hälfte der~~ weniger als 60% der obligatorischen Übungen des Jahres ~~ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist~~ besucht hat, bezahlt ~~nebst den Bussen~~ die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr. |
| [3] Im Wiederholungsfall können AdF auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden. | [3] Im Wiederholungsfall können AdF auf Antrag ~~der Feuerwehrkommission~~ des Kommandanten an den Gemeinderat aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden. |
| **§ 24 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche** | **~~§ 24 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche~~** |
| [1] Dispensationen sind vor dem Dienst, Entschuldigungsgesuche spätestens am Folgetag dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. | ~~[1] Dispensationen sind vor dem Dienst, Entschuldigungsgesuche spätestens am Folgetag dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen.~~ |
| [2] Das Feuerwehrkommando entscheidet innert nützlicher Frist über die Bewilligung der Entschuldigung. | ~~[1] Das Feuerwehrkommando entscheidet innert nützlicher Frist über die Bewilligung der Entschuldigung.~~ |

In dieser Bestimmung werden die Folgen von Absenzen geregelt. Wer weniger als 60 Prozent der obligatorischen Übungen des Jahres besucht hat, bezahlt die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr. Zudem können Disziplinarmassnahmen verhängt werden, wenn keine genügende Entschuldigung für die Absenz vorliegt.

**Alt § 24 Dispensationsgesuche und Entschuldigungen** wird in die Verordnung überführt.

**alt §§ 25 bis 27** Die Bestimmungen betreffend **Übungsleitung und Pflicht der Chargierten** werden aufgehoben. Die Bekleidung und Ausrüstung werden neu in der Verordnung geregelt.

**alt §§ 28 - 30** Die **Gradabzeichen und die Gerätschaften** werden neu in der Verordnung geregelt. Das Aufgebot zu den Übungen wird ebenfalls in der Verordnung umschrieben.

**alt §§ 31 – 32** Die **Alarmierung und das Ausrücken** werden neu in der Verordnung geregelt.

**alt §§ 33 – 35** Das **Schadenplatzkommando, resp. die Einsatzleitung**, wird neu in der Verordnung geregelt. Die Bestimmungen zum Schadenplatz sind neu ebenfalls in der Verordnung enthalten.

**neu § 14 Einsatzkosten**

| § 36 Einsatzkosten | § ~~36~~ 14 Einsatzkosten |
|---|---|
| [1] Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Die Verrechnung der Einsatzkosten erfolgt nach dem Feuerwehrgesetz. | [1] ~~Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Die Verrechnung der Einsatzkosten erfolgt nach dem Feuerwehrgesetz.~~ Der Ersatz der Einsatzkosten gemäss FWG richtet sich nach den anfallenden Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. |
| [2] Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. | [2] ~~Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.~~ |
| [3] Die Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil. | [2] Die Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil. |
| [4] Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen haben gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG bei Fehlalarmen die Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss Gebührenordnung zu ersetzen. | [3] Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen ~~haben~~ gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b und c FWG ~~bei Fehlalarmen~~, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr ab dem ersten Fehlalarm gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil zu ersetzen. |
| [5] Zuständig für die Verfügung von Einsatzkosten ist die Gemeindeverwaltung. | [4] Zuständig für die Verfügung des Ersatzes der ~~von~~ Einsatzkosten ist die Gemeindeverwaltung. |

Die Bestimmung wird angepasst, da die Ersatzpflicht der Einsatzkosten bereits im kantonalen Gesetz über die Feuerwehr geregelt ist. Neu soll bereits der erste Fehlalarm, bei dem die Feuerwehr ausrücken muss, kostenpflichtig sein. Damit soll dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen und zugleich ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Fehlalarme möglichst zu vermeiden.

**neu § 15 Qualitätssicherung der Einsatzkoordination / neu § 16 Sold und Entschädigungen**

| | § 15 Qualitätssicherung der Einsatzkoordination |
|---|---|
| | [1] Der Gemeinderat kann eine Verordnung erlassen, um die Qualitätssicherung der Einsatzkoordination mittels Videodaten zu ermöglichen. |
| **§ 37 Sold, Entschädigungen** | **§ ~~37~~ 16 Sold und Entschädigungen** |
| [1] Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Oberwil. | |
| [2] Teilnehmer an kantonalen Kursen, Delegierte usw. erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelung für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde. | |
| [3] Bei Arbeitsausfall wegen Kursbesuch, Ernstfalleinsatz und dergleichen kann ein allfälliger Lohnausfall durch die Gemeinde entschädigt werden. Auf Antrag der Feuerwehrkommission entscheidet der Gemeinderat. | |
| [4] Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, der Feldweibel und Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgesetzt ist. | [4] Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, ~~der~~ die Feldweibel und die Fouriere eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgesetzt ist |

Stichwort Qualitätssicherung der Einsatzkoordination: Neu soll der Gemeinderat eine Verordnung erlassen können, um die Qualitätssicherung der Einsatzkoordination mittels Videodaten (Einhaltung der Ein- und Ausfahrzeiten

Feuerwehrfahrzeuge, Ankunftszeiten der FW-Angehörigen im FW-Magazin) zu ermöglichen. Der Datenschutz wird klar geregelt.

Sold und Entschädigungen: Diese Bestimmung hat sich materiell nicht geändert.

**neu § 17 Versicherung**

| § 38 Versicherung | § ~~38~~ 17 Versicherung |
|---|---|
| [1] Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen. | [1] ~~Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands subsidiär gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen~~. Die Einwohnergemeinde Oberwil versichert subsidiär bei der Gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr des Schweizerischen Feuerwehrverbandes: |
| | a. die gesamte Feuerwehr Oberwil; |
| | a. hilfeleistende Dritte |
| [2] Alle AdF sind haftpflichtversichert. | [2] ~~Alle AdF sind haftpflichtversichert~~. |
| [3] Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls bei Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden. | [2] ~~Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls bei Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden~~. Schadenmeldungen sind dem Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen. |

Gemeinde Oberwil Seit

Die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands, wo die Angehörigen bis jetzt versichert waren, wurde durch ein neues gesamtschweizerisches Versicherungskonzept abgelöst.

**neu § 18 Einsatzpläne**

| | § 18 Einsatzpläne |
|---|---|
| | [1] Die Eigentümerschaft von Objekten, für welche gemäss den gesetzlichen Vorschriften Einsatzpläne zu erstellen sind, hat die Einsatzpläne bei der Feuerwehr einzureichen. |

Gemäss §2 Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz richten sich die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Nach Art. 45 VKF-Brandschutznorm sind für Bauten mit erhöhter Gefährdung geeignete Massnahmen (wie Feuerwehreinsatzpläne, Alarmierungs- und Einsatzkonzepte usw.) zu planen, damit die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann. Einsatzpläne sind ein Mittel für einen rasches, sicheren und bestmöglichen Einsatz der Feuerwehr. Sind Einsatz-

pläne vorgeschrieben, sollen diese der Feuerwehr Oberwil eingereicht werden müssen.

### neu § 19 Schlüsselhülsen

| | **§ 19 Schlüsselhülsen** |
|---|---|
| | [1] Für Objekte, für welche Einsatzpläne zu erstellen sind, oder welche über Gefahrenmeldeanlagen verfügen, kann die Feuerwehr das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse auf Kosten der Eigentümerschaft verlangen. |
| | [2] Die Eigentümerschaft hat der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben. |

Für Objekte, für welche Einsatzpläne zu erstellen sind, oder welche über Gefahrenmeldeanlagen verfügen, soll die Feuerwehr neu das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse auf Kosten der Eigentümerschaft verlangen können.

### neu § 20 Disziplinarrecht

| **§ 39 Strafen** | **§ ~~39 Strafen~~ 20 Disziplinarrecht** |
|---|---|
| | [1] Liegt ein Disziplinarfehler vor, werden je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinarmassnahmen verhängt. |
| | [2] Einen Disziplinarfehler begeht, wer als Angehöriger der Feuerwehr Oberwil vorsätzlich: |
| | a. dem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht; |
| | b. die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen missbraucht; |
| | c. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört; |
| | d. öffentliches Ärgernis erregt, Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt. |

| [1] Für Übertretungen dieses Reglements kann der Gemeinderat folgende Strafen aussprechen: | ~~[1] Für Übertretungen dieses Reglements kann der Gemeinderat folgende Strafen aussprechen:~~ [3] Die Disziplinarmassnahmen sind: |
|---|---|
| a) Verweis | a. der Verweis; |
| a) Geldbusse bis CHF 5'000.00 | b. ~~Geldbusse bis CHF 5'000~~ die Disziplinarbusse bis CHF 500; |
| a) Degradierung | c. die Degradierung; |
| a) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen. | d. der Ausschluss ~~aus der Feuerwehr~~ vom persönlichen Feuerwehrdienst und die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen. |
| [2] Die unter Absatz 1 lit a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber AdF ausgesprochen werden. | ~~[2] Die unter Absatz 1 lit a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber AdF ausgesprochen werden.~~ |
| [3] Die unter Absatz 1 lit. b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden. | [3] ~~Die unter Absatz 1 lit. b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden~~. |
| [4] Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse. | |
| | [5] Der Kommandant kann Disziplinarmassnahmen gemäss Abs. 3 Buchstabe a verhängen. |
| | [6] Der Gemeinderat kann Disziplinarmassnahmen gemäss Abs. 3 Buchstabe b bis d verhängen. Diese Disziplinarmassnahmen können kombiniert werden. |

Gemäss hängiger Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr soll mit § 24a eine Grundlage für das bereits heute in den Gemeinden weit verbreitete Disziplinarrecht im Feuerwehrwesen geschaffen werden. Dabei sind im kommunalen Feuerwehrreglement neu die Disziplinarfehler ausdrücklich zu bezeichnen. Im Reglement wird neu vorgesehen, dass der Feuerwehrkommandant einen Verweis aussprechen kann, welcher mittels Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden kann

**neu § 21 Strafen**

| | |
|---|---|
| | **§ 21 Strafen** |
| | [1] Wer als dienstpflichtige Person der Rekrutierung trotz schriftlicher Aufforderung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 100 bestraft. |
| | [2] Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. |
| **§ 40 Weitere Straffälle** | ~~**§ 40 Weitere Straffälle**~~ |
| Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft. | ~~Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.~~ |

In dieser Bestimmung wird das strafbare Verhalten gemäss den bisherigen §§ 5 und 40 neu definiert und zusammengefasst: Wer als dienstpflichtige Person der Rekrutierung trotz schriftlicher Aufforderung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 100 bestraft. Und: Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft.

**neu § 22 Rechtsmittel**

| § 41 Rechtsmittel | § ~~44~~ 22 Rechtsmittel |
|---|---|
| [1] Gegen Verfügungen des Löschvorstehers oder der Löschvorsteherin sowie gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. | [1] Gegen Verfügungen ~~des Löschvorstehers oder der Löschvorsteherin sowie gegen Verfügungen~~ der Verwaltung sowie gegen Disziplinarmassnahmen des Kommandanten kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. |
| [2] Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. | |
| [3] Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden. | [3] Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates nach § 21 dieses Reglements kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. ~~an das Strafgerichts-präsidium Appellation erklärt werden~~. |
| | [4] Das Bussenverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Organisations- und Verwaltungsreglement. |

Es soll vermieden werden, im Reglement den Ablauf des Bussenverfahrens zu wiederholen. Es genügt ein Verweis auf das Gemeindegesetz und das Organisations- und Verwaltungsreglement, in welchem das Bussenverfahren geregelt ist.

**neu § 23 Übergangsbestimmungen**

| | § 23 Übergangsbestimmungen |
|---|---|
| | [1] Dienstpflichtige, welche im Jahr des Inkrafttretens des revidierten Reglements das 40. Altersjahr vollenden oder bereits vollendet haben, haben nur bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden, persönlich Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen. |
| **§ 42 Aufhebung des bisherigen Rechts** | **§ ~~42~~ 24 Aufhebung des bisherigen Rechts** |
| Das Feuerwehrreglement vom 17. Januar 1985 wird aufgehoben. | [1] Das Feuerwehrreglement vom 24. September 2014 ~~17. Januar 1985~~ wird aufgehoben. |
| **§ 43 Genehmigung und Inkrafttreten** | **§ ~~43~~ 25 Genehmigung und Inkrafttreten** |
| Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. | [1] Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion. |
| | [2] Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements. |

Dienstpflichtige, welche im Jahr des Inkrafttretens des revidierten Reglements 40 Jahre alt werden oder älter sind, sollen im Sinn eines Übergangs nur bis zum 42. Altersjahr dienstpflichtig bleiben und nicht bis zum 45. Altersjahr.

Abschliessend nochmals eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Totalrevision:

- die Ausgliederung operativer Belage in eine Verordnung

- die Anhebung des Dienstalters von 42 auf 45 Jahre
- die Anpassung der Ersatzabgaben an die kantonalen Auflagen, die Einführung eines Mindes- und eines Maximalbetrags dieser Ersatzgaben
- die Einführung des Reglements auf den. 1.1.2028., um Zeit zu haben, die Berechnungsprozesse mit der neuen Software zu testen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen: Der Totalrevision des Feuerwehrreglements wird zugestimmt.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die Gemeindekommission informiert Felix Lopez. Die Gemeindekommission hat die Totalrevision des Feuerwehrreglements in ihrer Sitzung am 16. September 2026 eingehend behandelt. Insbesondere wurde zur Kenntnis genommen, dass das Reglement erheblich verschlankt wurde und nur noch 25 statt der bisherigen 43 Paragraphen umfasst. Die Bestimmungen, die das operative Geschäft betreffen, sind jetzt in der Verordnung zu finden, das einfacher an geänderte Verhältnisse angepasst werden kann.

Nachdem Gemeinderat Alfred Binggeli die Ausgangslage erläutert hat, hat er sich den Fragen der Gemeindekommissionsmitglieder gestellt. Diskutiert wurden insbesondere die Anhebung der Dienstpflicht von 42 auf 45 Jahre, die mit der Rekrutierung verbundenen Herausforderungen sowie die Höhe der Ersatzabgabe. Im Anschluss hat die Gemeindekommission, gestützt auf die sehr übersichtliche Synopse, jeden einzelnen Paragraphen diskutiert und die Gelegenheit genutzt, Gemeinderat Binggeli Fragen zu stellen, beziehungsweise Anliegen wie redaktionelle Korrekturen zu unterbreiten, um jegliche Missverständnisse auszuräumen.

Im Zuge dessen wurde auch ein Antrag zu § 6d des aktuellen Feuerwehrreglements - Befreiung von der Dienstpflicht - gestellt. Beantragt wurde, dass die Ortsgeistlichen weiterhin von der Dienstpflicht befreit bleiben sollen, zumal sie jemandem beistehen müssten, der vielleicht in Todesangst ist, wenn eine Katze vom Baum gerettet wird. Dem Antrag haben zwei Kommissionmitglieder zugestimmt, zehn haben sich dagegengestellt; Enthaltungen gab es nicht.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen, die Totalrevision des Feuerwehrreglements antragsgemäss anzunehmen.

Eintreten

Wortmeldungen zum Eintreten gibt es nicht; somit ist das Eintreten stillschweigend beschlossen.

Diskussion

[redacted] hat mehrere Punkte auf dem Herzen: Zunächst die Anmerkung: Seiner Meinung nach handelt es um eine versteckte Steuer, nicht um eine Abgabe.

Im Folgenden will er mehrere Anträge stellen:

1. Zu §4 stellt er den Antrag, dass das Alter für die Dienstleitungspflicht auf 42 Jahre zurückgesetzt wird. Als ehemaliger Feuerwehrkommandant kann er sagen: Wenn jemand mit 20 eintritt und mit 42 aufhören darf, ist er froh. Es sind extreme Belastungen, und es ist selten, dass jemand 20 Jahre Feuerwehrdienst macht. Wenn man hier auf 45 Jahr geht, schadet man der Feuerwehr mehr, als dass man ihr nützt. Auch erweckt es den Anschein, dass man Geld verdienen will an denen, die früher aufhören wollen.

2. Zugleich findet er 40 Jahre für einen Eintritt mit Blick auf die Jahre dauernde Ausbildung viel zu hoch; diese müsste tiefer liegen, bei 35 oder sogar 30 Jahren. Er stellt den Antrag, auch darüber abzustimmen.

3. Die Dienstpflicht von 60% ist ein guter Ansatz. Er selbst hatte zum Teil das Problem, dass die Leute gar nicht mehr kamen. Was ihm hier aber fehlt, sind Ausführungen zu begründeten Ausnahmen wie Militär, Krankheit oder berufliche Abwesenheit.

4. Zur persönlichen Befreiung: Wenn jemand nach 20 Jahren Feuerwehrdienst diesen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr leisten kann und austreten muss, muss er die Steuer resp. Ersatzabgabe zahlen. Damit wird er bestraft dafür, dass er 20 Jahre lang unter teilweise lebensgefährlichen Situationen Dienst für die Allgemeinheit geleistet hat. Das ist nicht gerecht. Hier müsste eine Regelung bezüglich Befreiung von der Ersatzabgabe nach langjährigem Dienst aufgenommen werden.

Eine letzte Anmerkung: An gewissen Stellen ist der Kommandant aufgeführt. Früher hatte man noch einen Offiziersrapport Entscheidet der Kommandant alles, ist er der König der Feuerwehr – und wenn man dann einen Trump als Kommandanten hat, hat man ein Problem: Der macht die Kompanie verrückt und am Ende treten alle aus. Hier sollte etwa aufgenommen werden, dass

Beförderungen etc. gemeinsam mit dem Offiziersrapport durchgeführt werden.

*Applaus*

Gemeinderat Alfred Binggeli erklärt, dass man die Abgabe durchaus als Steuer interpretieren kann, wenn man denn möchte. Es ist aber nun mal eine klare Direktive vom Kanton, dass man sie eben nicht als Steuer behandeln darf. Die Ersatzabgabe soll den Ausgleich schaffen zwischen denen, die Dienst leisten und denen, die das nicht wollen oder können.

Wie man zur Erhöhung des Dienstalters steht, ist Ansichtssache. Die Rückmeldungen, die der Gemeinderat auch aus der Feuerwehr selbst bekommen hat, gingen in die Richtung, dass die Leute gerne dabeibleiben wollen. Zudem kann man die Anhebung des Alters mit Blick auf die heutige (in der Regel bessere) körperliche Verfassung bis in ein höheres Alter hinein begründen.

Zur 60%-Regel: Diese wird sicherlich mit Pragmatismus behandelt, auch wenn Ausnahmebestände im Reglement nicht schriftlich festgehalten sind. Wenn jemand aus wichtigen Gründen längerfristig nicht kommen kann, gibt es Möglichkeiten, das entsprechend zu berücksichtigen.

Bezüglich Eintritts mit 40 Jahren: Auch das ist Ansichtssache. Alfred Binggeli ist der Ansicht, dass sich ein Eintritt auch in diesem Alter durchaus noch lohnen kann, v.a. dann, wenn wirklich einmal Not am Mann ist. Und: Zum Erlenen gewisser Grunddienstleistungen braucht es nicht die von Lukas Degen erwähnten Jahre; die braucht es vielleicht bis zu einem höheren Grad.

Eine persönliche Befreiung nach 20 Dienstjahren würde bedeuten, dass man eine Art minimale Dienstleistungsdauer einführen müsste. Auch hier gibt es nicht von vornherein ein «richtig» oder «falsch», das ist eine Überlegung, die man anstellen kann.

Zur Anmerkung bezüglich Kommandant/Offiziersrapport: Das Reglement betrifft nicht die interne Organisation der Feuerwehr. Die Art, wie sich die Feuerwehr organisiert, untersteht dem Wandel der Zeit und ist daher in einer Verordnung besser aufgehoben.

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es zu den Anträgen von [redacted] weitere Wortmeldung gibt, bevor diese abgestimmt werden.

[redacted] beantragt, das Eintrittsalter auf 19 statt auf 21 Jahre festzulegen.

Hanspeter Ryser hält dem entgegen, dass die Jugendlichen mit 19 meist noch flügge unterwegs sind: Sie wissen nicht, ob sie am bisherigen Wohnort bleiben, sind mal hier und mal dort. Mit 21 Jahren sind sie vielleicht schon etwas gesettelter. Wenn jemand wirklich im jungen Alter schon mittun will, kann er das in der Jugendfeuerwehr tun.

[redacted] bestätigt die Einschätzung, dass 19 noch kein gutes Alter für die Einführung der Dienstpflicht Feuerwehr ist, beispielsweise auch mit Blick auf den ebenfalls in dieser Zeit anstehenden Militärdienst.

[redacted] hält auf Nachfrage von Hanspeter Ryser nicht an seinem Antrag fest.

A B S T I M M U N G

1. Versammlungsleiter Hanspeter Ryser lässt zunächst über den Antrag von [redacted] - Beibehaltung der Dienstpflicht bis 42 Jahre - abstimmen, anschliessend über den ursprünglichen Antrag des Gemeinderats - Anhebung des Dienstalters auf 45 Jahre.

Mit 24 gegen 97 Stimmen bei 9 Enthaltungen wird beschlossen:

://: **DER ANTRAG VON [redacted] BEZÜGLICH BEIBEHALTUNG DER DIENSTPFLICHT BIS 42 JAHRE WIRD ABGELEHNT.**

2. Versammlungsleiter Hanspeter Ryser lässt zunächst über den Antrag von [redacted] – spätester Eintritt mit 35 Jahren - abstimmen, anschliessend über den ursprünglichen Antrag des Gemeinderats - spätester Eintritt mit 40 Jahren.

Mit grossem Mehr gegen eine Minderheit wird beschlossen:

://: **DER ANTRAG VON [redacted] BEZÜGLICH SPÄTESTEM EINTRITT MIT 35 JAHREN WIRD ABGELEHNT.**

3. Bezüglich der von [redacted] vermissten schriftlichen Hinterlegung von Tatbeständen, die ein Unterschreiten der jährlichen Dienstpflicht von 60% erlauben, verweist Hanspeter Ryser darauf, dass dies besser in der Verordnung aufgehoben ist.

Daraufhin verzichtet [redacted] in diesem Punkt auf eine Abstimmung.

4. Zum Antrag bezüglich Entbindung von der Ersatzabgabe nach 20 Dienstjahren meldet sich [redacted] zu Wort und unterstützt den Antrag. Wenn sich jemand 20 Jahre für die Allgemeinheit eingesetzt hat, darf man ihm durchaus in dieser Weise entgegenkommen.

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser nimmt diesen Punkt auf und überlegt: Eine Steuerbefreiung für diejenigen, die 20 Jahre Gemeinderat waren, wäre auch schön…

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser lässt über den Antrag von Lukas Degen Entbindung von der Ersatzabgabe nach 20 Dienstjahren abstimmen.

Mit 86 Ja- gegen 27 Nein-Stimmen wird beschlossen:

://: **DER ANTRAG VON [redacted] BEZÜGLICH ENTBINDUNG VON DER ERSATZABGABE NACH 20 DIENSTJAHREN WIRD ANGENOMMEN.**

[redacted] fragt, ob das Oberwiler Feuerwehrreglement in etwa mit dem in Bottmingen, Therwil, Ettingen etc. vergleichbar ist.

Alfred Binggeli erklärt, dass man kein Reglement eins zu eins übernommen, sich aber natürlich an den Reglementen anderer Gemeinden orientiert hat.

A B S T I M M U N G

Mit grossem Mehr gegen 6 Nein-Stimmen wird beschlossen:

://: **DER TOTALREVISION DES FEUERWEHR-REGLEMENTS WIRD – MIT DER ZUVOR BESCHLOSSENEN ÄNDERUNG BEZÜGLICH ENTBINDUNG VON DER ERSATZABGABE NACH 20 DIENSTJAHREN – ZUGESTIMMT.**

Traktandum 3: Projektierungskredit Sanierung und Umnutzung Däge-Lädeli

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten Diskussion, Beschlussfassung.

Für den Gemeinderat orientiert Pascal Ryf. Er gliedert seine Erläuterungen entlang der Punkte Ausgangslage (kurze historische Einordnung und Ausführungen zur bisherigen Nutzung des Gebäudes), Erwägungen, Grobterminplan und Antrag inklusive Ausführungen zum Thema Finanzierung.



Zur Ausgangslage: Illustriert von historischen Bildern, wirft Pascal Ryf einen Blick auf die Geschichte der Liegenschaft: Das Däge-Lädeli wurde um 1850 erbaut. Die Liegenschaft liegt in der heutigen Kernzone und ist als erhaltenswerte Liegenschaft im Zonenplan eingetragen. Bereits im 19. Jahrhundert wurde es als Laden geführt. Das Bild zeigt das Wohnhaus und das ehemalige Ökonomiegebäude mit einem schönen Vorplatz mit einer Linde.

Nach einer ersten Erweiterung (Anbau 1926) …






…gab es 1957 eine grosse Ladenerweiterung.

1969 übernahm der Milchverband das Däge-Lädeli und verschiedene Familien wie die Familie Studinger oder die Familie Zaugg betrieben es als Käse-Lädeli. 2007 kaufte die Gemeinde die Liegenschaft wegen ihrer zentralen Lage neben dem Gemeindehaus aus strategischen Gründen. Die Stiftung Jugendsozialwerk führte den Laden und ein Bistro bis 2015.

Während der Corona-Pandemie diente die Liegenschaft als Testcenter. Seit 2016 wird ein Teil des Gebäudes von der Brauereigenossenschaft Waldschlössli genutzt; das übrige Gebäude stand leer. Ein Leerstand an einer so zentralen Stelle, noch dazu in einer gemeindeeigenen Liegenschaft, war dem Gemeinderat immer ein Dorn in Auge, sodass man eine Zwischennutzung angestrebt hat. Im Laufe dieses Jahres startete der Gewerbeverband im Däge-Lädeli die Zwischennutzung «Mehrwärt». Während der Fussball-WM wurden hier beispielsweise die Spiele live übertragen; das Angebot von Brauerei und Gewerbeverein wurde rege genutzt.

Im Rahmen des Architekturwettbewerbs für den Neubau des Gemeindehauses Oberwil wurde definiert, auch ein Konzept für das Däge-Lädeli auszuarbeiten. Im März 2020 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Liegenschaft saniert und einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. 2023 erstellte die Verwaltung ein Projekthandbuch, 2025 startete das Planer-Evaluationsverfahren, 2026 kam es zur Jurierung der Beiträge zur Ideenstudie.

Nun zu den Erwägungen: Was ist überhaupt das Ziel der Sanierung?

- Rückbau des Anbaus aus dem Jahr 1957
- Sanierung des Gebäudes und Zuführung der Liegenschaft zu einer nachhaltigen Nutzung
- Erhalt und Hervorheben des historischen Gebäudecharakters und Aufwertung der historischen Gebäudesubstanz im Ortskern.
- Freispielen des ehemaligen Vorplatzes – Entsiegelung, Begründung, Nutzbarmachung und Gestaltung zu einem attraktiven Aufenthaltsbereich. Das wäre mikroklimatisch und optisch eine Aufwertung im Dorfzentrum.

- Im Erdgeschoss könnte ein öffentlich zugängliches Café als Begegnungsort für die Bevölkerung entstehen und zur Belebung des Platzes zwischen dem Däge-Lädeli und dem Gemeindehaus beitragen. Das ist vielfach genannter Wunsch, da es daran in Oberwil fehlt. Es soll ausdrücklich keine Konkurrenz zur bestehenden Gastronomie entstehen.
- Im ehemaligen Ökonomiegebäude soll ein multifunktionaler Raum entstehen, der flexibel auf zukünftige Bedürfnisse reagieren und bei Bedarf weiterentwickelt werden kann (z.B. für kulturelle Anlässe). Damit reagiert man u.a. auf die Rückmeldung von Vereinen, die in Oberwil Räumlichkeiten beispielsweise für Versammlungen und Feste vermissen. Zumal Restaurants mittlerweile häufig Miete verlangen, um sich einen Mindestumsatz zu garantieren; das ist aus Sicht der Gastronomen verständlich, für einen ehrenamtlich tätigen Verein trotzdem schwierig.

In den sechs Jahren, die man bereits an dem Projekt dran ist, hat man einiges Erkenntnisse gesammelt. Es gab bereits ein Projekt, das CHF 3 Mio. gekostet hätte. Über Diskussionen über die Sinnhaftigkeit dieser Investition wurde die Umsetzung hinausgeschoben – und zwischenzeitlich würde das gleiche Projekt CHF 5 Mio. kosten. Das zeigt einerseits: Wenn man Investitionen aufschiebt, wird es sicher nicht günstiger. Aber es hat auch aufgezeigt, dass die Gemeinde ein solche grosses Projekt schlichtweg nicht finanzieren kann. Daher ist man wieder zurück auf «Los» und hat geschaut: Was ist überhaupt finanzier- und machbar? Im Zuge dessen hat auch ein externer Berater das Gebäude untersucht. Dabei musste man feststellen, dass 80% des Dachstuhls erhebliche Schäden hat; eine Instandsetzung des Dachstuhls wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll. Idee ist nun die Herstellung eines neuen Sichtdachstuhls in Anlehnung an das bestehende Erscheinungsbild. Auch wäre eine Ertüchtigung der Giebelwand notwendig.

Angesichts der Kosten stellt sich natürlich die Frage nach Alternativen. Tatsächlich wurden in den vergangenen sechs Jahren sehr viele Alternativen diskutiert, darunter auch der Vorschlag, die «alte Hütte» doch einfach abzureissen. Diese Überlegung gab es 1974 schon einmal, um statt dessen einen Wohnblock zu bauen. Pascal Ryf ist ganz klar der Ansicht, dass man froh sein kann, dass man sich damals doch anders entscheiden hat und dort nicht noch mehr Hochhäuser hingebaut wurden. Ein zweiter Punkt ist, dass die Liegenschaft im Zonenplan als «erhaltenswerter Bau» klassifiziert ist. Das schliesst einen Abriss nicht vollständig aus, es bedeutet aber sehr wohl, dass

dem historischen Gebäude eine wichtige Bedeutung im Dorfbild zukommt. Wenn man ein solches Gebäude abreissen wollte, müsste man das mit dem Kanton klären und einen adäquaten Ersatzbau erstellen – die Liegenschaft also mehr oder weniger «nachbauen». Das Gebäude liegt an der Hauptstrasse, das heisst an einer Baulinie, die vom Kanton festgelegt ist. Das wiederum bedeutet: Wenn man die Liegenschaft trotz allem abreissen würde, könnte man als Ersatzbau nur ein kleines Häuschen erstellen, das definitiv keinen Mehrwert bieten würde.

Um Kosten zu sparen, hat man das vorliegende Projekt zu Sanierung und Weiterentwicklung des Gebäudes aufs Wesentliche - sprich auf die Hauptnutzung - reduziert und fokussiert, sodass die Kosten nun bei ca. CHF 2.9 Mio. liegen.

Die vorliegende Vorstudie umfasst folgendes: Optimierung von Projektkonzept (inkl. Betriebskonzept) und Raumprogramm, Präzisierung des Entwurfes und Fachplanungen, Analyse Gebäudesubstanz und Erhöhung der Planungssicherheit. Zudem wurde geschaut, welche Nutzungen möglich wären und wie viel Fläche in dem Gebäude effektiv gebraucht würde.

Im Folgenden präsentiert Pascal Ryf Visualisierungen auf Grundlage der aktuellen Studie. Was in der nebenstehenden Skizze gelb dargestellt ist, würde abgerissen.

Rückbau der Erweiterungen



Die Idee wäre, auf der linken Seite, im ehemaligen Wohnhaus, ein Café einzurichten.

Begegnungsort – Café



Der Platz zwischen Däge-Lädeli und Gemeindehaus könnte bespielt werden, etwa an der Fasnacht oder bei der Piazza.



Der Zugang zum Café könnte vom Gemeindehaus-Platz her erfolgen.




Ursprünglich wollte man die bisherigen Niveaus/Etagen erhalten. Das aber hätte erhebliche Mehrkosten generiert - zum einen aus statischen Gründen, zum anderen wegen der für öffentliche Gebäude notwendigen Barrierefreiheit (Lift), wenn man ein oberes Stockwerk bespielt. Aus dieser Überlegung heraus gibt es nun einen Grundboden, der bis zum Dachstuhl hinauf offen ist.




Abschliessend eine einfache Visualisierung der möglichen Ansicht von der Hauptstrasse aus, mit entsiegeltem und begrüntem Vorplatz für eine höhere Aufenthaltsqualität.



Im Grobterminplan sind folgende Meilensteine definiert:

- September 2026: Präsentation in der Gemeindekommission
- Oktober 2026: Gemeindeversammlung zur Freigabe des Projektierungskredits (heute).

- Oktober 2027: Gemeindeversammlung zur Freigabe Baukredit (Kostengenauigkeit ± 10 %)
- Mai 2028 Baufreigabe - Ausführungsstart (vorbehaltlich Genehmigung des Baukredits)
- Juli 2029 bauliche Abnahme und Inbetriebnahme

Zur heutigen Vorstellung des Traktandums und zu der der Gemeindeversammlung beantragten Freigabe des Projektierungskredits folgende Anmerkung: Die heute beantragten CHF 450'000 hätte der Gemeinderat auch in eigener Kompetenz beschliessen können. Man hat sich jedoch bewusst dazu entschieden, heute die Meinung der Oberwilerinnen und Oberwiler einzuholen: grundsätzliche Zustimmung zu den Plänen – oder macht man erst mal nichts? Letzteres wäre zwar eine Option, aber: Wegen eindringendem Wasser fallen trotzdem laufende Reparaturkosten an; der marode Dachstock müsste in den nächsten Jahren in jedem Fall saniert werden, auch ohne dass man einen Mehrwert nutzen könnte; die veraltete Elektrik wird sich irgendwann zum Sicherheitsproblem auswachsen. Ohne Sanierungsmassnahmen, wird das Gebäude in den nächsten Jahren geschlossen werden müssen. Folglich hätten wir an bester Lage einen Leerstand an der Hauptstrasse mitten im Ortskern. Das wäre sicherlich kein Mehrwert fürs Dorf.

Der Projektierungskredit umfasst die Generalplanerleistungen (Architektur, Bauingenieur, HLKS-Planung, Brandschutz, Bauphysik-Akustik, Gastroplaner) bis SIA-Phase 31- 41 (Vorprojekt bis Submission) sowie eine Reserve von 10% für zusätzliche Aufwendungen (Fachgutachten, Konzepte, Visualisierungen, Unvorhergesehenes).

Zu den Kosten: Im Gemeinderat wurde natürlich die Frage diskutiert: Können wir uns das Projekt angesichts der aktuellen Finanzlage der Gemeinde leisten? Tatsächlich war ja die Hoffnung darauf, dass man es irgendwann besser finanzieren kann, mit ein Grund dafür, dass man das Projekt so lange hinausgeschoben hat – mit der Folge allerdings, dass man heute viel höhere Kosten hat als noch vor ein paar Jahren. Theoretisch kann man es weiter aufschieben. Das würde aber – s. Ausführungen oben – nicht bedeuten, dass keine Kosten entstehen. Einen Mehrwert allerdings hätte man auf keinen Fall.

Das Projekt ist im Investitionsbudget/AFP für 2027 vorgesehen. Im Investitionsbudget sind regelmässig CHF 4 bis 6 Mio. veranschlagt, das es wichtig ist, dass die Gemeinde kontinuierlich investiert. Denn wenn man nicht inves-

tiert, werden die Folgekosten nur höher und auf die nächsten Generationen übertragen.

Darum also ist der Gemeinderat der Meinung, dass es sinnvoll ist, das Projekt jetzt in Angriff zu nehmen, um wirklich einen Mehrwert zu schaffen. Er würde sich über eine Zustimmung freuen.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Im Namen der Gemeindekommission teilt Felix Lopez mit, dass diese am 23. September den Projektierungskredit für das Projekt Sanierung und Umnutzung des Däge-Lädeli behandelt hat. In diesem Zusammenhang will er nicht vorenthalten, dass, noch bevor der zuständige Gemeinderat Pascal Ryf die Vorlage vorstellen konnte, die Anfrage gestellt und abschlägig beantwortet wurde, ob eine Rückweisung vor der Anhörung durch die Gemeindekommission möglich sei. Selbstverständlich legt der Gemeinderat die Traktandenliste für die Gemeindeversammlung fest, und jede für eine Gemeindeversammlung traktandierte Vorlage wird vorgängig durch die Gemeindekommission behandelt. Ein Rückweisungsantrag kann nur durch die Gemeindeversammlung gestellt werden, nicht durch die Gemeindekommission.

Nachdem dieser Punkt geklärt war, hat Gemeinderat Pascal Ryf die Vorlage erläutert und sich den, insbesondere mit Blick auf die finanzielle Situation der Gemeinde, sehr kritischen Fragen der Gemeindekommission gestellt. Zumal der Projektierungskredit ja den ersten Schritt für weitere Ausgaben in Zusammenhang mit der Sanierung und Umnutzung des Däge-Lädeli darstellt. Diskutiert wurden namentlich Fragen zur Finanzierung und zu den Nutzungsmöglichkeiten für Vereine etc. sowie die Alternativen im Falle einer Nichtzustimmung. Was diese Alternativen sind, hat man heute gehört: Der Status quo - also die Zwischennutzung durch die Brauerei - würde wie bisher weitergeführt. Allerdings ist der Dachstuhl sanierungsbedürftig und die elektrische Anlage stark veraltet - das bringt ein hohes Haftungsrisiko mit sich. Die Gemeindekommission hat zur Kenntnis genommen, dass sich auch der Gemeinderat mit der Finanzierung schwergetan hat, und er hat anerkannt, dass man hier ein lebendiges Dorfzentrum und einen wichtigen Begegnungsort schaffen will, und dass die Hauptstrasse aufgewertet werden soll.

Die Gemeindekommission empfiehlt mit 9 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung, dem Projektierungskredit von 450’000 Franken inkl. Mehrwertsteuer für das Projekt Sanierung und Umnutzung des Däge-Lädeli bis zum Abschluss der der SIA-Phase 41 zuzustimmen.

Eintreten

[redacted] stellt den Antrag auf Nicht-Eintreten aus finanziellen Bedenken angesichts der Finanzsituation der Gemeinde. Wenn man die Kosten anschaut – CHF 3 Mio. plus/minus 25% (und bei Bauvorhaben wird es eher ein «Plus») und 450'000 Franken Planungskredit: Das ergibt eine Summe von etwa CHF 4 Mio. Und was bekommt man dafür? Ein Café und einen Mehrzweckraum. Das ist ein Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

Der nächste Punkt ist: Die Folgekosten fehlen in den Ausführungen komplett - dabei gibt es bei einem solchen Projekt immer Folgekosten, angefangen bei den (Fremd-)Finanzierungskosten über die Amortisierung des Kredits bis zu den Unterhaltskosten. Rechnet man nach marktüblichen Methoden mit 4 oder 5 Prozent, kommt man auf jährliche Folgekosten von CHF 120’000 bis CHF 150'000. Wie alle wissen, hat die Gemeinde schon viele Jahre ein strukturelles Defizit, man hat schon eine Menge Sparmassnahmen durchgeführt - zum Beispiel das Ruftaxis abgebaut und die Strassenreinigung in manchen Quartieren auf zweimonatlich reduziert. Er hat das Gefühl, man spart immer am falschen Ort – an Dingen, von denen die Öffentlichkeit etwas hätte -, und gibt das Geld auf der falschen Seite aus. Weiter muss man sehen, dass die Kosten in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Alter laufend steigen, und bei jeder Budgetversammlung wiederholt der Gemeinderat, dass man nicht sparen könne, weil 85 bis 90% Prozent der Ausgaben durch Gesetze oder Verordnungen gebunden sind.

Und schliesslich: Die Gemeinde hat diverse Bauprojekte in der Pipeline, zum Beispiel die Schulraumplanung, die sicher wichtiger ist als das Dägel-Lädeli.

In seinen Augen hat es einen faden Beigeschmack, dass man das Dägel-Lädeli-Projekt noch vor der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember hineinpresst, wo doch alle wissen, dass dort wahrscheinlich eine Steuererhöhung zwischen 3 und 4 Prozent beschlossen werden soll.

Eine weitere Frage ist, ob die Gemeinde überhaupt die personellen Ressourcen hat, um ein solches Projekt durchzuführen; bei anderen Projekten hatte man diese Ressourcen bekanntlich nicht und musste diese extern vergeben.

Die Gemeinde Oberwil hat einfach keine Mittel, um so ein «Nice-to-have-Projekt» durchzuführen. Daher beantragt er, auf das Traktandum gar nicht einzugehen.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser weist darauf hin, dass angesichts des Antrags auf Nicht-Eintreten erst einmal nur Wortmeldungen zum Eintreten

bzw. Nicht-Eintreten zugelassen sind. Pascal Ryf darf darauf erwidern, dann wird über das Nicht-Eintreten abgestimmt.

[redacted] ist der gleichen Meinung wie sein Vorredner. Er hat bei der letzten Gemeindeversammlung einen Antrag gemäss §68 gestellt, der sich genau auf diesen Punkt hier bezieht. Die Gemeinde ist von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, diese Ausgabe zu machen, es ist ein «Nice-to-have». An Stelle des Gemeinderats würde er das Gebäude wahrscheinlich abreissen und eine Grünfläche mit ein paar Bäume pflanzen lassen. Er unterstützt den Antrag auf Nicht-Eintreten.

[redacted] unterstützt seine beiden Vorredner und den Antrag auf Nicht-Eintreten. Zunächst passt so ein «Nice-to-have-Projekt» auch für ihn nicht zu dem seit Längeren bestehende hohen Defizit der Gemeinde von knapp 10% (CHF 40 Mio. zur Verfügung, CHF 4 Mio. Defizit). Weiters bezweifelt er die Sinnhaftigkeit eines Cafés an der wohl meistbefahrenen Strasse des Ortes, wo man doch schon mehrere andere Anlaufpunkte hat (Sutter-Beck, Gabone, Schwanen, Rössli, Coop-Café). Er sieht nicht, dass ein weiteres Café sonderlich relevant wäre, denn es gibt bereits ein Dorfleben.

Den Multifunktionsraum findet er eine geniale Idee, glaubt aber nicht, dass ein solcher unbedingt nötig ist, da man die Infrastruktur im Prinzip schon zur Verfügung hätte: Man hat hier ein riesiges Gemeindegebäude gebaut und er kann sich nicht vorstellen, dass alle Räume 365 Tage im Jahr besetzt sind, sodass man diese gerade am Wochenende doch sicher auch für Vereine, politische Parteien etc. nutzen könnte.

Ebenfalls beschäftigt ihn die Frage bezüglich Refinanzierung des Kredits und laufende Kosten. Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang: Aus eigener beruflicher Erfahrung in der Baubranche heraus ist er sich sicher, dass das Projekt teurer wird. Man könnte die Liegenschaft auch an einen Investor verkaufen, verbunden mit gewissen Vorgaben zur Erhaltung, zur Optik, etc. Oder - falls sich kein Interessent findet - eine Grünfläche oder einen grösseren Platz für Veranstaltungen herstellen. Auch das würde den Ortskern aufwerten.

*Applaus*

[redacted] ist absolut nicht der Meinung ihrer Vorredner und spricht sich klar für ein Eintreten auf den Antrag aus. In ihren Augen handelt es sich bei dem Projekt um eine tolle Sache, auf die sie in Oberwil schon lange gewartet hat. Andernorts schiessen Buvetten, Kiosks, tolle Anlaufpunkte in Quartieren und Parks aus dem Boden – hier hingegen fehlen derlei Wohlf+hl-

und Aufenthaltsorte - Oberwil in gewisser Weise ein Un-Dorf. Auch die neue Gemeindeverwaltung - sicherlich gut als Verwaltungsgebäude - hat wenig Herz.

Als Ärztin weiss sie: Das Thema Einsamkeit ist nicht nur im Alter ein riesiges Problem, das immer mehr auf die Gesellschaft zukommt. Ein weiteres Stichwort ist die polarisierte Gesellschaft, in der man sich nicht mehr kennt. Auch vor diesem Hintergrund findet sie es wichtig, dass ein Begegnungsort in Form eines Cafés ins Zentrum bekommt. Ein solcher Ort ist wichtig - für die Begegnung, für den Zusammenhalt und auch für die Identität in Oberwil.

Sie würde allerdings dafür plädieren, zur Auflage zu machen, dass es nicht einfach ein kommerzielles Café wird, sondern dass ein sozialer Mehrwert damit verknüpft wird. Auch hier gibt es viele gute Beispiele - Integrationsprojekte mit Geflüchteten, oder mit älteren Menschen, die ein solches Café betreiben, etc.

*Applaus*

[redacted] ergreift das Wort als Präsidentin der Arbeitsgruppe, die von der Gemeinde den Auftrag hat, etwas für die Verein zu tun, weil man festgestellt hat, dass diese in Oberwil ein Problem haben. Eine Umfrage von 2026 unter allen mehr als 100 Oberwiler Vereinen nach ihren Bedürfnissen bestätigt, dass den Vereinen, dass gewisse Räume in Oberwil fehlen. Das hat ein grosser Teil zurückgemeldet. Nicht die kleinen zum Kaffeetrinken, wie man sie zum Beispiel im Sutter hat, und nicht der grosse, wie man ihn im Mehrzweckraum des Marbachschulhauses hat, sondern die Zwischengrösse: Wenn man beispielsweise mit 20 Leute einen Anlass durchführen will, gibt es nichts. Vielleicht noch den Saal im «Pöstli», aber dort zahlt man als Verein, oder alle müssen richtig essen. Wenn all die Vereine, die sich in dieser Hinsicht gemeldet haben, das Däge-Lädeli nutzen würden, wäre das ein riesiger Mehrwert für das Dorf.

Mit Tempo 30 hat man es nun geschafft, dass es entlang der Hauptstrasse zumindest ein bisschen ruhiger ist, und man hat mittwochs den Markt. Wunderbar wäre doch, wenn man direkt nebenan noch zusammen einen Kaffee trinken könnte, das in Bottmingen zum Beispiel der Fall ist. Es gibt eine Menge Ideen, und sie ist erschüttert, dass es Stimmen gibt, die sagen: Man reisst das einfach ab oder verkauft es. Sie glaubt, dass es eine nachhaltige Investition wäre, die Oberwil sich leisten sollte. Man sollte auf das Traktandum eintreten - für das Dorf, und damit man das Zentrum als lebenswert spüren kann.

*Applaus*

[redacted] fragt, wie hoch momentan die Unterhaltskosten für das Gebäude sind, und was die Dachsanierung kosten würde, wenn dieses grob in zwei Jahren zusammenbrechen sollte.

[redacted] spricht sich für das Eintreten aus, denn alles andere wäre Gesprächsverweigerung, und das bringt nie etwas. Man kann das Gebäude mit seinem maroden Dachstock natürlich einfach stehen lassen – dann gibt es irgendwann einen Knall und man hat eine hübsche Bauruine mitten im Ort. Das macht das Ganze auch nicht wohnlicher. Dabei kann man aus dem Gebäude was machen. Es muss nicht unbedingt ein Café sein, aber das Haus prinzipiell muss in einen Zustand gebracht werden, dass es nicht zusammenbricht und dass man etwas damit anfangen kann. Die Idee zum Beispiel, etwas für die Vereine zu machen, ist gut. Diese könnten vielleicht eine kleine Kostenbeteiligung leisten, wenn sie den Raum mieten.

Zu den Anmerkungen, dass man wahrscheinlich die Steuern ein wenig erhöhen muss: Man hat vor ein paar Jahren den Fehler gemacht, die Steuern nicht richtig, sprich: nicht so zu erhöhen, dass es die Kosten deckt. Man wusste damals schon, dass man gegen die Wand läuft - und konnte sich trotzdem nicht dafür entscheiden, dem Gemeinderat zu folgen. Also sollte man jetzt bitte nicht jammern.

*Applaus*

[redacted] findet, dass sich alle die Frage stellen sollten, wo Oberwil in Zukunft hinwill. Es fängt bei der Feuerwehr an und setzte sich an vielen Stellen fort: Die Gemeinde braucht die jungen Leute, sie muss ein Magnet sein, der Familien anzieht, die das ganze wieder lebendig machen. Ein Café per se ist eine gute Idee, und auf den Bildern sehen die Pläne auch gut aus. Schwierig findet sie aber die Lage: Vom Aussenbereich aus hätte man vor allem den Blick auf die Autostrasse, auf der es sich wegen der nun eingeführten 30er Zone massiv zurückstaut. Insbesondere für Familien mit Kindern ist diese Lage direkt an der Strasse nicht optimal.

Eine Überlegung: Was wäre denn, wenn man das Objekt abstösst und mit dem Geld, das man dadurch einspart, etwas schafft, das beidem dient: Ein Café in einer Lage, von der auch die jungen Familien etwas haben?

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist auch sie für ein Nicht-Eintreten.

*Applaus*

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erläutert das weitere Vorgehen: Zunächst erhält Pascal Ryf das Wort, um auf die Fragen einzugehen. Anschliessend wird über das (Nicht-)Eintreten abgestimmt. Falls für ein Eintreten gestimmt wird, geht es in die Detaildiskussion. Ansonsten wird mit dem nächsten Geschäft fortgefahren.

Gemeinderat Pascal Ryf bedankt sich für die vielen Frage und will versuchen, zusammenfassende Antworten zu geben. Er verweist nochmals darauf, dass der Gemeinderat die Kreditaufnahme auch in eigener Kompetenz hätte beschliessen und dann einfach mit dem Baukredit vor die Gemeindeversammlung kommen können. Stattdessen hat er das Geschäft extra bereits in diesem Stadium vor der Gemeindeversammlung gebracht hat, um die Fragen zu diskutieren und zu erfahren: Wollen die Stimmbürger dieses Projekt - oder wollen sie es nicht?

Interessant findet er die von [redacted] geäusserte Besorgnis wegen der Finanzen vor dem Hintergrund der von ihm lancierten Petition des FC Oberwil. Es zeigt die grundsätzliche Tendenz, dass man, wenn es um den eigenen Verein oder die eigene Sache geht, meist doch mehr haben will und grössere Ausgaben befürwortet. Die Gemeinde ihrerseits hat nicht das Geld, um alles zu finanzieren, und muss daher Prioritäten setzen. Und eben hier ist der Gemeinderat der Meinung, dass man die Priorität auf ein Projekt legen sollte, das man schon lange in der Pipeline hat.

Dass das Geschäft gerade jetzt traktandiert wird, ist nicht, wie von [redacted] vermutet, eine Trickserei. Eigentlich wäre man damit schon im Mai gekommen, wollte dann aber nochmals eine Möglichkeit zur Kostenreduktion prüfen. Daher wurde es auf diese Gemeindeversammlung geschoben. Man könnte es aber auch in Februar, April oder Juni bringen – und läge dann auch wieder vor einer Budget-Gemeindeversammlung.

Zu den im Bereich Alter, Gesundheit, Soziales steigenden Kosten – auch mit Blick auf die Anmerkung von [redacted], der das eigentlich weiss: Laut einer Studie von CuraData ist die Überalterung innerhalb der Schweiz im Tessin und im Baselbiet am im grössten. Innerhalb des Baselbiets wiederum ist es das Leimental, und innerhalb des Leimentals ist es Oberwil. Das heisst: Oberwil hat schweizweit einen der höchsten Altersquotienten. Wenn [redacted] nun das Gefühl hat, durch die Rückweisung dieses Projekts hätte man kein Finanzierungsproblem für die Alterskosten, muss man ihn leider enttäuschen: Der demographische Wandel hat erst angefangen, die Kosten werden weiter explodieren und die Gemeinde wird in den nächsten zehn Jahr nicht in eine bessere finanzielle Situation kommen, im Gegenteil. Zugleich

steigen auch die Baukosten - und werden in zehn Jahren sicher noch höher sein als jetzt.

Das Stichwort «Identität schaffen» findet er einen immens wichtigen Punkt: Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass man mit dem Kreisel, dem Coop-Vorplatz und der Bushaltestelle bereits eine Aufwertung schaffen konnte. Und mit diesem Projekt könnte man nun ebenfalls eine Aufwertung und einen Mehrwert für das Dorf schaffen: Einen Ort, an dem die Bevölkerung zusammenkommen kann. Ursprünglich wollte man hier sogar einen Kulturraum schaffen (der Kanton sieht das Leimental «kulturell» unterversorgt) auf zwei Etagen, mit Bühne, Zuschauertribüne, Lift… Da das aber nicht alles finanzierbar ist, wurde reduziert.

Bezüglich Lage an der Strasse: Die Idee ist, dass das Café innen ist und dass man mit dem Aussenbereich eher den Gemeindehausplatz bedient.

Zu den von [redacted] angefragten Kosten betreffs Dachstocksanierung: Genau durchgerechnet hat man das noch nicht, aber klar ist: So eine Massnahme geht schnell ins Geld und man ist, sehr konservativ gerechnet, schnell bei 100'000 Franken, die man in die Hand nehmen muss.

Zuletzt zur Alternative «Abreissen»: Das ist natürlich eine Option, aber schlussendlich gibt es ein Zonenreglement, das die Oberwiler Bevölkerung angenommen hat, und in dem diese hinterlegt hat, sie möchte das Däge-Lädeli als erhaltenswertes Gebäude definieren. Seine persönliche Meinung ist, dass man mit einem Abriss genau die gleichen Fehler machen würde wie die Vorgänger. Das Dorf hat sich in den 1960er Jahren unglaublich verändert, weil man vom Postplatz bis zum Gemeindehaus alles abgerissen hat im Gefühl: Das ist modern. Es gibt nur noch wenige historische Gebäude und – das sagt er jetzt als Ur-Oberwiler – es kann nicht sein, dass man jetzt auch noch die letzten Häuser abreisst und damit die letzte Identität auch noch zerstört. «Zu teuer - reisst man die alte Hütte halt ab»: Mit dieser Haltung hat er wirklich Mühe. So hat man es in den 1960ern gemacht - heute sollte man eigentlich weiter sein.

*Applaus*

A B S T I M M U N G

Mit 83 gegen 35 Stimmen wird beschlossen:

://: **AUF DAS GESCHÄFT WIRD EINGETRETEN.**

Diskussion

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser öffnet die Diskussion und hält eingangs fest: Als man damals das Gemeindehaus gebaut hat, hat man das Däge-Lädeli bereits mitgedacht und versprochen, dort etwas zu machen. Daher ist es nur konsequent, wenn man jetzt mit dem Geschäft kommt – unabhängig davon, dass die übernächste Gemeindeversammlung durchaus aus einem Grund im Gymnasium stattfindet, der kein Geheimnis ist, wie [redacted] bereits bemerkt hat.

[redacted] fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, dass der Projektierungskredit weniger hoch ausfallen muss.

Gemeinderat Pascal Ryf betont, dass man schon heruntergeschraubt hat, wo es nur möglich war, bis man nun inklusive der 10%-Reserve bei CHF 407’000 Franken liegt. Diese hat man auf 450'000 aufgerundet. Es wurde bereits richtig angemerkt, dass Baukosten oft höher ausfallen. Daher hat man entschieden, lieber etwas grosszügiger zu rechnen.

[redacted] scheinen die 450'000 Franken ebenfalls hoch für ein Vorprojektstadium. Er hat als langjähriger Architekt in Oberwil verschiedene Projekte geleitet, auch für Kommissionen und den Gemeinderat, und dabei war ihm immer daran gelegen, die Kosten für den Bauherren in Grenzen zu halten, statt sich selbst ein Denkmal zu setzen. Die heutigen Architekten hingegen wollen (gegen entsprechendes Honorar natürlich) etwas zeigen und ihre Möglichkeiten austesten: «Man könnte dies probieren oder das.» Die Kosten sind in diesem Stadium noch keineswegs sicher, sondern werden geschätzt, und man muss schauen, dass sie nicht davonlaufen. Er schlägt eine Machbarkeitsstudie vor, die weniger kostet sollte. Um die Schäden am Haus zu erheben, braucht man kein Institut - das kann ein Unternehmer übernehmen.

Gemeinderat Pascal Ryf verweist darauf, dass das Architektenhonorar am meisten zu Buche schlägt. Man kann sicher sein, dass die Gemeinderäte sehr genau aufs Geld schauen und dieses nicht leichtfertig aus dem Fenster werfen. Sicher ist, dass das Projekt kontrollierend begleitet wird. Auch die bisherige Ausarbeitung lag bereits in Händen einer Arbeitsgruppe, schlussendlich eines Steuerungsausschusses.

Wichtig ist vielleicht auch zu wissen: Bei der Jurierung waren sechs Architektenteams mit Vorschlägen eingeladen. Die Projekte wurden dann einem vollen Sitzungstag durchgearbeitet, um zu schauen, was preislich das Optimum ist: nicht einfach billig, sondern günstig dafür, was man bekommt. In

diesem Sinne war im Jurierungsprozess, in den etliche Gemeinderäte involviert waren, schon eine gewisse Machbarkeitsstudie eingebaut. Wenn [redacted] aber dennoch einen Antrag auf Durchführung einer solchen Studie stellt, wird man natürlich darüber abstimmen.

[redacted] freut sich, dass es überhaupt die Gelegenheit zur Diskussion über das Projekt gibt. Die Rede ist gerade vor allem vom Architektenhonorar, dabei ist auch darüber hinaus viel Arbeit impliziert, etwa die der Fachplaner, die das Haus bereits intensiv angeschaut habe. Das war auch Grundlage der heute präsentierten Zahlen. Angesichts der abgedeckten SIA-Phasen (bis 41) sind in den CHF 450'000 schon Minimum 50% Honorar enthalten. Diese Kosten kommen nicht obenauf, sondern sind bereits in den für das Projekt insgesamt veranschlagten Kosten von CHF 3 Mio. enthalten.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser greift eine Bemerkung auf, die bereits mehrfach gefallen ist und ihn ein wenig stört: Wenn die Gemeinde baut, werde es immer teurer. Das stimmt nicht: Das Gemeindehaus kam günstiger.

[redacted] fragt, ob das Gebäude so saniert wird, dass man es später, wenn man womöglich irgendwie zu Geld kommt, in der ursprünglich angedachten Art und Weise weiter ausbauen könnte?

Gemeinderat Pascal Ryf erklärt, dass theoretisch alles möglich ist, wenn man das Geld hat. Wenn man nachträglich einen zusätzlichen Boden einziehen wollte, wäre das aber tatsächlich mit extremen Mehrkosten verbunden. Es bräuchte wie erwähnt einen Lift, für dessen Schacht müsste man den Boden aufreissen, und so weiter. Er würde sich wünschen, dass Oberwil irgendwann das Geld für ein solches Luxusprojekt hat, kann sich aber nicht vorstellen, dass das realistisch ist.

[redacted] ist bei der Visualisierung aufgefallen, dass zur Hauptstrasse hin kein Dach mehr vorhanden ist. Bisher hat man den Vorteil, dass man sich beim Warten an der Bushaltestelle bei Regen unterstellen konnte. Es wäre gut, wenn es diese Möglichkeit weiter gäbe.

Und apropos Warten auf den Bus: Der Schleichverkehr von Bottmingen nach Allschwil lässt den Kreisverkehr aus, indem er oben durchs Quartier fährt. Daher ein Vorschlag, den er schon vor ein paar Jahren gemacht hat: Man sollte dem Kanton vermitteln, dass man im Zuge des Umbaus des Dägelädeli eine Doppelhaltestelle für zwei Gelenkbusse baut. Dann staut es sich nicht mehr auf den Kreisel zurück, und dann staut es sich nicht mehr nach Bottmingen zurück.

Gemeinderat Pascal Ryf erklärt, dass es sich aus Kostengründen noch um eine ganz einfache Visualisierung handelt. Aber ein Vordach kann man natürlich andenken. Eine andere, bereits laufende Diskussion mit dem Kanton ist tatsächlich, ob die Bushaltestelle dort überhaupt am richtigen Ort ist.

[redacted] spricht als Präsidentin des FC Oberwil und zeigt sich gespalten. Grundsätzlich findet sie das Projekt - Begegnungsort, Café - eine tolle Sache. Es sieht gut auf und ist am richtigen Ort. Sie hat aber Mühe mit dem Preisschild von CHF 3 Mio. Mit einem Bruchteil davon könnte man dem FC Oberwil einen Kunstrasen finanzieren, auf den dieser schon über 10 Jahren wartet. Was vorher gesagt wurde - wenn man nichts macht, wird es immer teurer - gilt auch in diesem Fall: Der FC Oberwil ist der einzige Verein im ganzen Leimental, der noch einen Naturrasen hat, und dieser ist jetzt wirklich am Ende seiner Lebensdauer. Es braucht sehr viel Aufwand, Zeit und Geld, den Rasen so herzurichten, dass ein ordentlicher Trainings- und Spielbetrieb stattfinden kann. Inzwischen ist man schon so soweit, dass die Gemeinde dem Verein Vorschriften bezüglich Begrenzung der Teams macht, weil die Nutzung des Platzes schon so hoch ist. Dadurch wird die Warteliste immer grösser. Vor diesem Hintergrund hat sie ein wenig Mühe mit einer solchen Investition, wie sie nun vorgeschlagen wird. Sie möchte darum bitten, dass in der nächsten Investitionsrunde auch an den FC Oberwil gedacht wird.

*Applaus*

Gemeinderat Pascal Ryf verweist darauf, dass man in Zusammenhang mit der Schulraumplanung intensiv an der Auslagung der Fussballplätze dran ist. Ohne diesen Punkt ist eine Schulraumplanung gar nicht realisierbar, daher die Versicherung: Es kommt, und man ist hier zwischenzeitlich einen grossen Schritt weiter.

Grundsätzlich aber ist das eben der Punkt, auf den er vorhin schon hingewiesen hat: Jeder will Geld für sich. Und gerade letztens hat man es durchgerechnet: Die Gemeinde gibt jedes Jahr CHF 350'000 für den FC Oberwil aus. Es gibt keinen Verein, der so viel Geld bekommt. Das ist gut investiertes Geld - aber es ich auch sehr viel Geld. Da könnten natürlich andere Vereine kommen und auch mehr fordern – und dann müsste man hier wieder sparen. Das zeigt: Was man wirklich nicht machen darf, ist, das eine gegen das andere auszuspielen. Das ist einfach nicht zielführend.

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser ergänzt: Vor einigen Jahren gab es ein Projekt zur Auslagung des Fussballplatzes. Wo die Opposition war, kann [redacted] selbst innerhalb des Vereins einmal schauen.

[redacted] schliesst sich ihrer Vorrednerin an und hinterlegt, dass ihr die Sanierung des Fussballplatzes viel zu langsam geht. Es gibt eine ganze Menge Kinder auf der Warteliste, die Fussballspielen wollen. Ja, der FC Oberwil ist teuer - aber dort kicken eben auch eine Menge Menschen, und Fussball ist nun mal der beliebteste Sport der Europäer. Da darf man auch mal etwas investieren.

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erinnert daran, dass das eigentliche Thema hier nicht der FC Oberwil, sondern das Däge-Lädeli ist. Vergessen wird der FC Oberwil darüber sicher nicht, davor braucht keiner Angst haben, denn das ist gar nicht möglich: Das Thema schlägt jede Woche im Gemeinderat auf, sei es wegen des Geldes, sei es wegen Problemen in der Vereinsorganisation oder mit dem Spielfeld.

*Applaus*

[redacted] fragt, ob man sich schon Gedanken über die Betriebskosten gemacht hat. Will zum Beispiel die Gemeinde das Café selbst betreiben oder hat man schon potentielle Pächter? Eine Idee hierzu wäre wichtig, ansonsten hat man am Ende ein saniertes Gebäude, in dem nichts stattfindet.

Eine weitere Bemerkung: In der Budget-Versammlung im Dezember wird man wieder hören, dass die Gemeinde 85% bis 90% fremdbestimmt ist, was die Budgetausgaben anbelangt. Bei den 10% aber, die man selbstbestimmt ist, geht es immer nur in eine Richtung: ausgeben statt sparen. «Kostenbremse» ist für den Gemeinderat offensichtlich ein Fremdwort.

Dann zu den Kosten: Wenn Oberwil Geld ausgibt, dann gleich mit der grossen Kelle – das ist seine Wahrnehmung zumindest seit dem Gemeindehaus. Das «Statiönli» in Bottmingen wurde für CHF 760’00 saniert – und in Oberwil will man CHF 450'000 nur für einen Planungskredit ausgeben.

*Applaus*

[redacted] spricht ausdrücklich nicht als Vertreter des FC Oberwil, sondern der Bürgergemeinde, in der er auch Mitglied ist. Dieses Projekt wäre ein ideales Projekt für die Bürgergemeinde. Fakt ist aber nun einmal, dass die Einwohnergemeinde das Däge-Lädeli 2007 übernommen hat. Sie ist nun also Eigentümer, und Eigentum verpflichtet. Zugleich hat man gehört, dass ein Abriss nicht zonenplan-konform wäre. Hier nun die Frage: Ist eine grüne

Wiese überhaupt möglich? Oder kann man der Bevölkerung jetzt schon mitteilen, dass man das vergessen kann?

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser vergewissert sich, dass [redacted] als Bürger und nicht, wie von ihm formuliert, als Vertreter der Bürgergemeinde gesprochen hat – das wäre doch etwas anderes. Dieser bestätigt.

Gemeinderat Pascal Ryf zitiert aus dem aktuellen Zonenreglement bezüglich Definition eines erhaltenswerten Baus: «Lage und Volumen der Bauten sind bedeutend für das Dorfbild. Sie sind, soweit bautechnisch und wohnhygienisch sinnvoll, zu erhalten. … Für allfällige Ersatzneubauten ist Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosszahl, Firstrichtung, Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes richtungsweisend. Die wichtigsten Stilelemente sind wieder anzuwenden» - das ist bei einer grünen Wiese eher nicht der Fall – «Das gilt auch für Umbauten und Renovationen.»

Und weiter: «Wenn sich ein Neubauprojekt gleichwertig oder besser in die Umgebung einfügt, sind, in Absprache mit den kantonalen Instanzen, Abweichungen möglich.» Das heisst: Ein Ersatzbau muss auch vom Kanton angeschaut werden. Einfach abreissen und nichts machen ist nach dem Reglement eigentlich nicht gültig.

Bezüglich Kosten geht es schlussendlich schlicht darum, ob man sagt man möchte investieren – oder man möchte das nicht.

Die Frage bezüglich Café-Betrieb war Teil der Machbarkeitsstudie. Es gibt Interessenten, die das Café betreiben wollen. Konzeptionierung und Konditionen sind allerdings noch nicht ausgearbeitet - sonst hätte man ja genau das gemacht, was man nicht wollte: Dass der Gemeinderat schon alles vorbereitet und dann mit dem Baukredit kommt. Der Gemeinderat will wie gesagt zuvor die Rückmeldung der Gemeindeversammlung.

[redacted] fragt, ob es vorhin ein Versprecher von Pascal Ryf war, oder ob CHF 350'000 für die Projektierung u.U. tatsächlich reichen.

Gemeinderat Pascal Ryf verweist nochmals auf die betreffende Folie: Für SIA-Phase 31 bis 41 hat man als Zwischensumme CHF 340'000 veranschlagt. Dazu addieren sich der Zuschlag des Generalplaners, Nebenkosten, Mehrwertsteuer und eine Re-

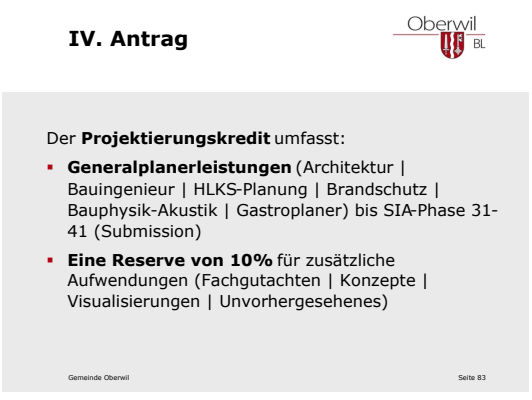

serve von 10%. So kommt man auf die CHF 407'000.

Aber man kann in jedem Fall absolut sicher sein: Niemand im Gemeinderat ist daran interessiert, das Geld mit vollen Händen aus dem Fenster zu werfen. Darum hat man ja im Vorfeld so reduziert: Man versucht, eine möglichst preiswerte Lösung zu finden.

[redacted] greift den Punkt auf, dass die Alters- und Gesundheitskosten unausweichlich steigen werden. Vor diesem Hintergrund kann er nicht nachvollziehen, dass man bis dahin noch viel Geld ausgibt. Besser wäre doch, man würde jetzt schon damit anfangen, sich auf die neue Normalität einzurichten und die «Nice-to-have-Kosten» gleichmässig senkt, statt irgendwann abrupt alles aufgeben zu müssen.

*Applaus*

Gemeinderat Pascal Ryf erklärt: Das eine ist, dass man im Bereich Alter, Soziales, Gesundheit jetzt schon CHF 1 Mio. Mehrkosten hat, und dass diese Kosten weiter wachsen werden. Was er aber ausdrücken wollte, war: Wenn man das Geld für das Däge-Lädeli-Projekt jetzt nicht ausgibt, sondern erst in zehn Jahren, werden die Kosten noch höher sein. Das sieht man schon an dem ursprünglich angedachten Projekt, das heutzutage bereits mehr als CHF 1.5 Mio teurer wäre als noch vor Corona. Die Kosten steigen einfach, das ist nicht von der Hand zu weisen.

Das andere ist ein Politikum, das gerade auch im Landrat ein grosses Thema ist: Wie kann man die Kosten der Pflege reduzieren? Hier hat man ein unglaubliches Kostenwachstum, das man in den Griff bekommen muss. Man bekommt es aber nicht in den Griff, indem man nicht in ein Projekt investiert.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser ergänzt: Man hat ein grosses Dilemma: Finanziell ist man am Anschlag, das kann man nicht wegdiskutieren. Andererseits hat die Generation, die heute hier sitzt, eine gewisse Verantwortung dafür, was sie den nächsten Generationen hinterlässt. Man hat hier eine Substanz - ein Dorf, das man erhalten, und in dem man Lebensqualität schaffen will. Und eben hier muss jeder für sich abwägen: Was ist die Lebensqualität des Dorfs? Was wollen wir hier in 30 oder 40 Jahren noch haben? Er sagt ganz ehrlich: CHF 3 Mio. tun ihm weh. Aber wenn er CHF 6 Mio. in den Finanzausgleich zahlen muss, tut ihm das um ein Vielfaches mehr weh. Man muss sich die Frage stellen, für die Gemeinde ebenso wie zum Beispiel im eigenen Betrieb: Was ist mir die Zukunft, was ist mir die nächste Generation wert? Vielleicht schmerzen die Ausgaben jetzt. Aber wenn die nächste Generation dafür etwas hat, mit dem sie vorwärtsgehen

kann und an dem sie Freude und Lebensqualität hat – dann ist das auch wertvoll, auf einer anderen Dimension als der rein monetären. Eben diese Abwägung muss heute hier getroffen werden. Und bei dieser Entscheidung sollte man eben nicht einen einzelnen Bereich in Blick haben, sondern die Frage: «Wo wollen wir mit unserer Gemeinde Oberwil hin, was ist das Ziel?» Eben das ist neben den Finanzen eine der wichtigsten Aufgaben eines Gemeinderats. Ein Gemeinderat, der keine Vision mehr hat, ist ein Verwalter. Dann braucht es keinen Gemeinderat mehr, und auch keine Gemeindeversammlung (die im Übrigen auch CHF 50'000 kostet).

[redacted] findet ebenfalls, dass man jetzt in die Zukunft investieren sollte. Und eben das ist ja die Zukunft: Man will ja einkommensstarke Familien nach Oberwil bringen, die dann auch die ältere Generation wieder unterstützen. Ihr kommen solche Diskussionen vor wie eine Schlange, die sich in den Schwanz beisst. Irgendwo muss man einmal anfangen und investieren. Sicher: Wenn man Familien nach Oberwil bringt, muss man auch die Schulen ausbauen und dort investieren etc. Es wird einiges auf die Gemeinde zukommen in der nächsten Zeit. Aber entweder bleibt man stehen und wird als Gemeinde immer unattraktiver - oder man investiert.

*Applaus*

[redacted] betont: Man spricht hier über ein Gebäude, das seinen Platz seit 150 Jahren in diesem Dorf hat, das seit 150 Jahren Identität stiftet, ein Treffpunkt und ein Zentrum des Dorfes ist und präsent für jeden, der durchfährt. Und dann sprich man ernsthaft darüber, ob man das Gebäude verfallen lässt?!

*Applaus*

[redacted] fragt, ob man schon mit der Bürgergemeinde gesprochen hat, ob diese das Gebäude vielleicht übernehmen? Schliesslich hat sich diese zum Ziel gesetzt, dass viele Gebäude in Oberwil erhalten bleiben.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser kann sagen, dass der Bürgerrat sich mit dem Thema noch nicht auseinandergesetzt hat. Dieser hat bereits einige ältere Liegenschaften übernommen, die er nun sanieren muss; unter anderem ein Haus der Einwohnergemeinde (Metzgerei), das er nun auch für viel Geld instand setzt. Auch darf man nicht vergessen: Die Bürgergemeinde hat keine Steuereinnahmen, sie lebt allein von den Mietzins-Erträgen. Das Däge-Lädeli ist Eigentum der Einwohnergemeinde, die hier denn auch strategische Überlegungen anstellt. Bis zur Bürgergemeinde ist das Thema noch

nicht vorgedrungen, und man sollte auch nicht alles auf die Bürgergemeinde abschieben.

A B S T I M M U N G

Mit 88 Ja gegen 31 Nein wird beschlossen:

://: **DEM PLANUNGSKREDIT VON 450’000 FRANKEN INKL. MEHRWERTSTEUER FÜR DAS PROJEKT SANIERUNG UND UMNUTZUNG DES DÄGE-LÄDELI BIS ZUM ABSCHLUSS DER SIA-PHASE 41 (SUBMISSION) WIRD ZUGESTIMMT.**

Traktandum 4: Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von [redacted] betreffend Finanzkompetenz Gemeinderat 221

---

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Die Orientierung durch den Gemeinderat übernimmt Hanspeter Ryser. An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 hat [redacted] folgenden Antrag nach § 68 Gemeindegesetz gestellt:

> *Finanzkompetenzen breiter abstützen*
>
> *Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss § 28 der Gemeindeordnung werden um 50% reduziert. Die Reduktion gilt für sämtliche in § 28 festgelegten Kompetenzsummen – namentlich sowohl für neue einmalige als auch für neue jährlich wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben.*
>
> *Die Gemeindeordnung ist entsprechend anzupassen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.*

Die Begründung des Antragstellers:

> *Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates sind ein zentrales Instrument für eine effiziente Führung der Gemeinde. Gleichzeitig erfordern sie ein hohes Mass an Sorgfalt, Transparenz und nachhaltigem Mitteleinsatz. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die heutige Höhe der Finanzkompetenzen wiederholt zu Entscheidungen geführt hat, deren finanzielle Auswirkungen nicht im erwarteten Verhältnis zum Nutzen standen. Eine Anpassung der Finanzkompetenzen würde dazu beitragen, grössere finanzielle Verpflichtungen politisch breiter abzustützen, die strategische Kontrolle zu verbessern und das Vertrauen der Bevölkerung in die finanzielle Steuerung der Gemeinde zu stärken.*

Gemäss § 68 Gemeindegesetz BL kann der Gemeinderat über die Anträge nach § 68 Gemeindegesetz eine Vorlage ausarbeiten oder die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Dem folgend, hat der Gemeinderat entschieden, vorerst auf eine Vorlage zu

verzichten und den Antrag von [redacted] der Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung zu unterbreiten.

Hanspeter Ryser verweist auf die gesetzlichen Grundlagen in Sachen Finanzkompetenz: Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats sind in § 28 Gemeindeordnung festgehalten.

Demnach *kann der Gemeinderat über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:*

*a) aa. ungebundene Ausgaben pro Jahr: max. 2 % der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)*

*bb. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)*

*b) Erwerb von Grundstücken: CHF 2'500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag*

*c) Veräusserung von Grundstücken: CHF 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag*

*d) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 100'000.-- Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.*

Der Gemeinderat beantragt aus folgenden Gründen, den Antrag von [redacted] als nicht erheblich zu erklären:

Erst kürzlich hat die Gemeinde an einer Urnenabstimmung der Erhöhung einzelner Finanzkompetenzen zugestimmt (2023). Eine Anpassung gab es über die Jahre hinweg ausschliesslich bei den Liegenschaften und beim Kauf von Land etc.; ausschlaggebend war allein, dass sich die Landpreise in Oberwil seit 1998 doch etwas verändert haben. Seit 1998 gelten unveränderte prozentuale Höchstbeträge von 2 % und 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung.

Zudem würde eine Änderung die unkomplizierte und zeitnahe Abwicklung von unvorhergesehenen und dringlichen Ereignissen erschweren, die nicht im Rahmen des ordentlichen Leistungsbudgets bewältigt werden können. Der Handlungsspielraum des Gemeinderates würde erheblich eingeschränkt und die strategische Verantwortung und die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats würde geschwächt.

Um deutlich zu machen, über welche Beträge man hier überhaupt spricht, legt Hanspeter Ryser einige Zahlen vor, die deutlich machen, dass der Maximalbetrag der Finanzkompetenz des Gemeinderats von rund 1,3 Mio. Franken nur selten ausgeschöpft wird:

- 2021: rund 270’000 Franken
- 2022: rund 120’000 Franken
- 2023: rund 650’000 Franken
- 2024: rund 590’000 Franken
- 2025: rund 200’000 Franken
- 2026: rund 120’000 Franken bis Ende August

Bei dem hohen Betrag 2023 spielt mit hinein, dass man beim Sozialdienst für CHF 390'000 ein externes Mandat vergeben musste, um den Bedarf im Kinder- und Erwachsenenschutz zu decken; hier konnte man nicht ein halbes Jahr bis zur nächsten Gemeindeversammlung warten. Ein anders Beispiel ist, dass der Gemeinderat CHF 105'000 für die Bildung einer neuen Kindergarten-Klasse bewilligen musste, weil nach Verabschiedung des Budgets eine Familie mit vielen Kindern zugezogen ist. Die hohen Ausgaben in 2024 wiederum begründen sich unter anderem darin, dass das Mandat für Kinder- und Erwachsenenschutz weitergeführt werden musste (CHF 253'000). Oft sind Ausgaben für die Schule betroffen, wie z.B. Klassenbildung, Genehmigung Zusatzressourcen für Klassen, Erweiterung Betreuungsangebot Tageskindergarten, Erhöhung Ressourcen Schulsekretariat oder Erhöhung Poollektionen Sonderpädagogik sowie Time-outs für problematische Schüler, die man aus der Klasse nehmen muss. In all diesen Fällen muss der Gemeinderat schnell reagieren können – da kann man einfach keine Vorlage machen und es vor die Gemeindeversammlung bringen.

Festzuhalten bleibt: Der Gemeinderat geht sorgsam mit dem Geld um und gibt es keineswegs willkürlich aus. Gewissenhaft kontrolliert wird das im Übrigen durch die RPK als Aufsichtsorgan.

Daher beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen: Der Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von [redacted] betreffend Finanzkompetenz des Gemeinderats wird als nicht erheblich zu erklären.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die Gemeindekommission berichtet [redacted], dass diese sich an der Sitzung vom 16. September 2026 mit dem Antrag gemäß § 68 von [redacted] betreffend Finanzkompetenz des Gemeinderats befasst hat. Ge-

meindepräsident Hanspeter Ryser hat das Geschäft vorgestellt und die Haltung des Gemeinderats erläutert. Er hat unter anderem aufgezeigt, dass die bestehenden Finanzkompetenzen in den letzten Jahren bei Weitem nie vollständig ausgeschöpft wurden. Die tatsächlichen Ausgaben lagen jeweils deutlich unter dem Maximum von CHF 1.3 Millionen. Im Anschluss an die Präsentation fand eine ausführliche Diskussion statt. Die Mitglieder der Gemeindekommission stellten zahlreiche Fragen, insbesondere zur Transparenz, zur Kontrolle der Ausgaben und auch zum Handlungsspielraum des Gemeinderats. Die Fragen wurden vom Vertreter des Gemeinderats zur Zufriedenheit der Gemeindekommission beantwortet. Nach Abschluss der Diskussion hat die Gemeindekommission über die Nichterheblich-Erklärung des Antrags abgestimmt: Mit 10 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen empfiehlt die Gemeindekommission der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 von [redacted] betreffend Finanzkompetenz des Gemeinderats als nicht erheblich zu erklären.

Diskussion
Es gibt keine Wortbegehren.

A B S T I M M U N G

Mit grossem Mehr gegen 2 Nein wird beschlossen:

://: **DER ANTRAG NACH § 68 GEMEINDEGESETZ VON [redacted] BETREFFEND FINANZKOMPETENZ DES GEMEINDERATS WIRD ALS NICHT ERHEBLICH ERKLÄRT.**

Gemeindepräsiden Hanspeter Ryser ergänzt abschliessend, dass man innerhalb des Gemeinderats diskutiert hat, in Zusammenhang mit der Rechnungspräsentation künftig genauer auszuführen, wo die vom Gemeinderat in eigener Kompetenz beschlossenen Ausgaben liegen.

Traktandum 5: Informationen des Gemeinderates

---

222 Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

***Trockenheit und Trinkwasserversorgung***

Jeder hab es mitbekommen: Von Juni bis September hat es wenig geregnet und war sehr heiss. Das hat auch für die Gemeinde Oberwil gewisse Folgen gehabt: Der Werkhof musste viel wässern. Aber um das Trinkwasser verantwortungsbewusst einzusetzen, musste gleichzeitig die Bewässerung der Grünflächen reduziert werden. Festzuhalten bleibt zugleich: Oberwil und das Leimental hatten nie zu wenig Trinkwasser. Zusammen mit dem Wasserwerk Reinach und Umgebung ist man wirklich sehr gut aufgestellt. Sich dort anzuschliessen, war vor 70 Jahren ein weiser Entscheid der Gemeindevorfahren: jenseits rein finanzieller Betrachtungen in die Langfristigkeit zu investieren.

223 Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

***Gefahr im Wald***

Die Feuerstelle war wegen Hitze und Trockenheit weniger in Betrieb, da man sie nicht nutzen durfte. Jetzt ist es in dieser Hinsicht besser. Trotzdem sollte man weiterhin vorsichtig sein, wenn man in den Wald geht - jetzt wegen des Astbruchs und der Gefahr umstürzender Bäume.

224 Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

***Mitgliedschaft Region Leimental plus***

Den folgenden Punkt wollte Hanspeter Ryser eigentlich nicht erwähnen, fühlt sich angesichts der Geschehnisse in dieser Woche nun aber doch dazu veranlasst: Therwil tritt aus der Region Leimental Plus aus - Oberwil bleibt aus absoluter Überzeugung. Der hiesige Gemeinderat sieht einen absoluten Mehrwert in der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und findet es extrem schade, dass eine andere Gemeinde einfach geht. Im Juni gab es eine Vollversammlung der Region Leimental Plus, auf der sämtliche Gemeinderäte anwesend waren. 98% haben mehr Verbindlichkeit befürwortet, damit es in den Projekten besser vorwärts geht, 2% hatten damit Schwierigkeiten. Der Oberwiler Gemeinderat gehört zu denen, die felsenfest überzeugt sind, dass die Lösung für die aktuellen Herausforderungen in der Zusammenarbeit liegt.

225

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

***Zonenplan Siedlung***

Der Zonenplan Siedlung wird in der Gemeindeversammlung am 10. Dezember traktandiert. Er hofft, dass viele Bürger den Weg finden, da es hier um sehr wichtige Themen geht. Grundsätzlich sprich er die herzliche Einladung aus, die beiden Gemeindeversammlungen im Dezember – 10.12. in der Wehrlinhalle, 17.12. im Gymnasium Oberwil - zu besuchen.

Traktandum 6: Diverses

---

226 [redacted] merkt mit Blick auf die kommende Gemeindeversammlung im Gymnasium Oberwil an, dass es dort nur 35 Autoparkplätze gibt – und das, wo der Gemeinderat doch mit vielen Leuten rechnet. Organisiert die Gemeinde hier einen Bus-Shuttle o.ä.?

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser verweist darauf, dass es einen gut ausgebauten ÖV mit zwei Linien dorthin gibt. Einen Shuttle-Bus wird man mit Blick aufs Budget kaum organisieren können…

[redacted] hat einen kleinen Nachtrag zu diesem Thema. Dort oben gibt es einen Wendeplatz für Gelenkbusse, und wenn dort ungeschickt geparkt wird, kann der Bus nicht wenden. Das würde zu einem Unterbruch der Linienführung führen.

227 [redacted] hat einen Hinweis Richtung BiBo: Im Bibo vom 25.6. steht über die Gemeindeversammlung zum Thema Einführung von Tempo 30 auf der Kantonsstrasse: *«Dagegen wurden mehrere Beschwerden eingereicht, die aber von verschiedenen Instanzen, zuletzt vom Bundesgericht, abgewiesen wurden.»* Im Protokoll ist aber zu lesen, dass Hanspeter Ryser den Beschwerdeführern dankt, *«die ihre Beschwerden zeitnah nicht weitergeführt, sondern zurückgezogen haben»*. D.h: Es war nicht beim Bundesgericht – dies als kleiner Hinweis.

228 [redacted] bedankt sich beim Gemeinderat, dass er die Anregung bezüglich Walk&Bike-Schildern in der Talstrasse so schnell aufgegriffen hat. Jetzt müssen die flotten Radler diese einfach noch beherzigen.

229 [redacted] meldet sich als Trainer des FC Oberwil. Heute Abend hat man erfreulicher Weise gesehen, dass die Gemeinde für die Bevölkerung, für Junge, Alte, etc. investieren will; das findet er toll, daher bitte auch nicht falsch verstehen, was er vorhin gesagt hat. Aber auch der FC Oberwil ist eben ein Teil und ein Aushängeschild der Gemeinde, mit über 260 Personen die in 15 Teams spielen, davon allein 170 im Jugendsport, 70 aktive Männer und Frauen und 20 Senioren. Dazu kommen weit über 30 Trainer, ein Vorstand, Sekretariat, und viele weitere Helfer, die ihr Engagement hauptsächlich ehrenamtlich einbringen. Er weiss, dass das Schulplanungskonzept läuft und findet es top – aber dieses wird kaum morgen und auch nicht übernächstes Jahr realisiert werden, sodass der FC Oberwil bald eine Sportanlage hätte,

mit der man sich dem Bedarf in Sachen Spielbetrieb anpassen kann - Stichwort Warteliste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Es gibt aber doch viele Dinge, die man auf die Schnelle verbessern könnte, zum Beispiel bei Garderobe, Sicherheitskonzept oder Clubhüsli (das wäre im Übrigen – zurückkommend auf die Diskussion betreffs Lage des Däge-Hüsli - ein Ort im Grünen und ohne Verkehr). Diese Einrichtungen sind nicht mehr zeitgemäss, und hier könnte man kurzfristig Verbesserungen umsetzen. Daher hat er persönlich eine kleine Petition gestartet («Gemeinsam für die Zukunft unserer Kinder in Oberwil»), und innerhalb von zwei Wochen kamen schon über 300 Unterschriften, tolle Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zusammen. In diesem Zusammenhang richtet er denn auch die Bitte an die Gemeinde, dass man sich noch in diesem Jahr einmal zusammensetzt. Dabei geht es nicht um hohe Ausgaben, denn es gibt ganz klare Überlegungen, wie der FC Oberwil Massnahmen selbst oder über Sponsoren finanzieren kann. Dafür aber braucht es ein gewisses Konstrukt, um die entsprechenden Gelder und Umsetzungen realisieren zu können.
Der Verein will vor allem die Kinder und Jugendlichen weg vom Bildschirm und auf den Platz holen, wo sie Sport, Bewegung, Sozialleben, Strukturen finden. Das ist ihm auch als Vater von zwei Kindern ein persönliches Interesse und eine Herzensangelegenheit, für die er selbst pro Woche denn auch mindestens 14 Stunden investiert. Die Vereine, und darunter der FC Oberwil, gehören zur Kultur von Oberwil, sie leisten einen Beitrag zur Gesellschaft und für die Bürger, und auch hier geht es um die Zukunft der Gemeinde. Dabei leistet der FC Oberwil nicht nur Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch einen Beitrag zur Integrationsförderung und zum kulturellen Austausch. Dafür bittet er um die Unterstützung der Gemeinde – und die Anwesenden gern auch um die Unterschrift für die Petition.

*Applaus*

Ende der Versammlung 22.50 Uhr

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen

GEMEINDERAT OBERWIL

| | |
|---|---|
| Hanspeter Ryser | Orlando Bitzer |
| Gemeindepräsident | Leiter Gemeindeverwaltung |

4104 Oberwil, 10. November 2026